

Abg. **Mollenbuhr** (Soz.), daß der Antrag nur von dem Verlassen des Schiffes außerhalb der Arbeitszeit spreche. Man könne unmöglich die Bestimmungen der Seemanns-Ordnung auf die Binnenschiffahrt übertragen. Werde der Paragraph in der vorgeschlagenen Fassung angenommen, so könnte einem Schiffer auch der Besuch der Kirche untersagt werden. Daß Droschkentutscher auch außerhalb des Dienstes auf dem Boot sitzen müssen, sei ihm neu. Der Antrag gefährde die Disziplin in keiner Weise.

Abg. **Hahn** (wild): Es kann sich doch nur darum handeln, das größere von zwei Uebeln zu vermeiden. Dieses größere Uebel wäre die Verhinderung der Weiterfahrt, verursacht durch das Ausbleiben des Schiffsmanns. Der Antrag hat die deutliche Tendenz, einen Keil in das bis jetzt friedliche und freundliche Verhältniß zwischen Schiffsführer und Schiffsmannschaft zu treiben.

Abg. **Mollenbuhr** (Soz.): Wenn das Verhältniß in Wirklichkeit ein so patriarchalisches wäre, brauchte man gar kein Gesetz über die Binnenschiffahrt zu machen. Wir wollen Mißbräuchen entgegentreten.

Abg. **Gerisch** (Soz.): Die Schiffer dürfen den Schutz beanspruchen, welchen die Gewerbe-Ordnung allen Arbeitern gewährt. Es wird hunderte von Fällen geben, wo das Schiff ruhig daliegt und wo es reine Willkür wäre, der Bemannung den Urlaub zu verweigern. Unser Antrag ist außerdem so formulirt, daß keinerlei Interessen des Schiffseigners verletzt werden.

Der Antrag wird gegen die Stimmen der Sozialdemokraten abgelehnt.

Abg. **Stadthagen** (Soz.) beantragt, einen neuen § 23a einzuschließen, welcher besagt: Nach Eintritt der Nacht haben alle Schiffe, mit Ausnahme der Dampfschiffe ohne Anhang, an

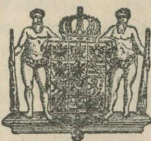
L. R. M. M. M. M.

Anweisung
betreffend die
Sonntagsruhe
im Gewerbebetriebe
mit Ausnahme des Handelsgewerbes.

Vom 11. März 1895.

(Deutscher Reichs- und Rgl. Pr. St.-N. Nr. 62.)

Berlin



1895.

R. v. Decker's Verlag
G. Schenk,
Königlicher Hofbuchhändler.

Das Gesetz
betreffend die
Abänderung der Gewerbeordnung

für das Deutsche Reich

vom 1. Juni 1891

(Arbeiter-Schutzgesetz)

ist aus demselben Verlage für 30 Pfg. zu beziehen.

Anweisung,

betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit
Ausnahme des Handelsgewerbes.

In Ausführung der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261) über die Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb — mit Ausnahme des Handelsgewerbes — (§§ 105 a, 105 b Abs. 1, 105 c bis 105 i) wird hierdurch Folgendes bestimmt:

A. Allgemeines.

(§§ 105 a u. b Abs. 1, 105 g u. h Abs. 1 und 105 i)

I. Das im § 105 b Abs. 1 der Gewerbeordnung enthaltene Verbot der Sonntagsarbeit gilt nicht für die Land- und Forstwirtschaft, den Weinbau, den Gartenbau, die Viehzucht, den Geschäftsbetrieb der Apotheker, die Ausübung der Heilkunde und der schönen Künste und die im § 6 Abs. 1, Satz 1 a. a. O. bezeichneten Gewerbe. Ferner sind kraft besonderer Vorschrift von dem Verbot der Sonntagsarbeit ausgenommen Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatrale Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten, sowie die Verkehrsgewerbe (§ 105 i).

II. In denjenigen Handelsgewerben, in welchen beim Ladenverkauf an den Waaren Aenderungs- oder Zurechtarbeiten vorgenommen werden (z. B. Gewerbe der Fut-

macher, Blumenhändler, Uhrmacher, Fleischer), ist die Beschäftigung mit diesen Arbeiten als Beschäftigung im Handelsgewerbe zu betrachten und deshalb an Sonn- und Festtagen während der für das betreffende Handelsgewerbe freigegebenen Zeit gestattet.

III. Verboten ist an Sonn- und Festtagen jede Art der Beschäftigung von Arbeitern „im Betriebe“ der unter § 105 b Abs. 1 fallenden Gewerbe, also im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brühen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und Bauhöfen von Werften und Ziegeleien.

Durch die Worte „im Betrieb“ ist zum Ausdruck gebracht, daß das Verbot nicht nur räumlich für die Betriebsstätte, in welcher sich der betreffende Gewerbebetrieb regelmäßig abzuwickeln pflegt, sondern für jede zu dem Gewerbebetrieb gehörige Tätigkeit gelten soll. So dürfen z. B. Monteure, Schlosser, Glaser, Maler, Tapezier, Barbiergehilfen während der Sonntagsruhe auch außer halb der Betriebsstätte nicht beschäftigt werden, soweit nicht etwa die betreffenden Arbeiten gemäß den Vorschriften der §§ 105 c bis f statthaft sind.

IV. Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt auch für „Bauten aller Art“, d. h. für Hoch-, Tief-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbauten, sowie für Erdarbeiten, sofern diese nicht Ausfluß eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, des Weinbaues oder des Gartenbaues sind, ferner nicht nur für Neubauten, sondern auch für Ausbesserungs- und Instandhaltungsarbeiten, z. B. auch das Schornsteinfegergewerbe.

V. Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt für gewerbliche Arbeiter im weitesten Sinne, also nicht nur für Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere im Betriebe beschäftigte Handarbeiter, sondern auch für Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker.

VI. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe soll mindestens dauern:

- für einzelne Sonn- und Festtage 24 Stunden,
- für zwei auf einander folgende Sonn- und Festtage 36 Stunden,
- für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden.

Diese Ruhezeiten müssen auch in solchen Betrieben, die an Werktagen ununterbrochen mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht arbeiten, gewährt werden, soweit nicht etwa für diese Betriebe gemäß §§ 105 c bis e Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit platzgreifen. Während aber in Betrieben, die nur bei Tage oder in unregelmäßigen Schichten zu arbeiten pflegen, die Ruhezeit stets von 12 Uhr Nachts an gerechnet werden soll, kann in Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht die Ruhezeit schon frühestens um 6 Uhr Abends des vorhergehenden Werktags und spätestens um 6 Uhr Morgens des Sonn- oder Festtags beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.

Für alle Fälle gilt die Vorschrift, daß die Ruhezeit an zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen stets bis 6 Uhr Abends des zweiten Tages dauern muß. Demnach beträgt die Ruhezeit in Betrieben, die keine regelmäßigen Tag- und Nachtschichten haben, nicht nur 36 Stunden, sondern mindestens 42 Stunden (von dem Beginn — der Mitternachtsstunde — des ersten Tages bis 6 Uhr Abends des zweiten Tages).

VII. Jugendliche Arbeiter dürfen in Fabriken und den in §§ 154 Abs. 2 und 154a bezeichneten gewerblichen Anlagen an Sonn- und Festtagen überhaupt nicht beschäftigt werden (§ 136 Abs. 3 d. G.-D., vgl. auch unten zu B 4).

VIII. Während im Handelsgewerbe, soweit es in offener Verkaufsstelle betrieben wird, auch die Sonntagsarbeit der Arbeitgeber Beschränkungen unterliegt (§ 41 a), ist in den hier in Rede stehenden Gewerben den Arbeitgebern und selbständigen Gewerbetreibenden die Sonntagsarbeit durch die Vorschriften der Gewerbeordnung nicht verwehrt.

Indessen ist es der Landesgesetzgebung vorbehalten, die Arbeit an Sonn- und Festtagen in größerem Umfange, als dies in der Gewerbeordnung geschehen, einzuschränken, d. h. nicht nur für die Arbeiter eine ausgedehntere als die in der Gewerbeordnung vorgesehene Sonntagsruhe vorzuschreiben, sondern auch die gewerbliche Arbeit von selbständigen Gewerbetreibenden an Sonn- und Festtagen ganz oder theilweise zu untersagen (§ 105 h Abs. 1).

Zu diesen landesgesetzlichen Bestimmungen zählen auch die Polizeiverordnungen, insbesondere diejenigen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

B. Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen. (§§ 105 c bis 105 f und 105 h Abs. 2.)

1. Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit treten ein:

- a) kraft gesetzlicher Vorschrift (§ 105 c),
- b) kraft der vom Bundesrath auf Grund des § 105 d beschlossenen Vorschriften,
- c) kraft der von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 105 e erlassenen Bestimmungen,
- d) kraft der von der unteren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 105 f erteilten besonderen Erlaubniß,
- e) kraft der von der Landes-Zentralbehörde auf Grund des § 105 h Abs. 2 getroffenen Entschließung.

2. Nach den Vorschriften der Bekanntmachung vom 4. März 1892 (M.-Bl. f. d. i. B. S. 115) ist zu verstehen:

- a) unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des § 105 e Abs. 1 in der Regel der Regierungs-Präsident, für die Stadt Berlin der Polizei-Präsident,
- b) unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ soweit es sich um das Verfahren nach § 105 e Abs. 2 handelt, der Bezirks-Ausschuß,
- c) für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe als „höhere Verwaltungsbehörde“, im Sinne des § 105 e das Ober-Bergamt,
- d) unter der Bezeichnung „untere Verwaltungsbehörde“ (§§ 105 f und 105 e Abs. 4) für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betriebe der Bergrevierbeamte, im übrigen in der Regel der Landrath, für Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern die Orts-Polizeibehörde,
- für diejenigen Städte der Provinz Hannover, für welche die revidierte Städteverordnung vom 24. Juni 1858 gilt — mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der Kreisordnung für

diese Provinz vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte — der Magistrat.

3. Soweit gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu Ziffer I bis V in den Fabriken und den in §§ 154 Abs. 2 und 154 a der Gewerbeordnung bezeichneten gewerblichen Anlagen Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit plazgreifen, sind in diesen Betrieben bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen außer den allgemeinen Bedingungen, an welche die Zulassung der Sonntagsarbeit geknüpft ist, auch noch die Vorschriften des § 137 und die auf Grund der §§ 139 und 139 a erlassenen Bestimmungen zu beachten.

4. Da in den unter 3 bezeichneten Betrieben die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen im allgemeinen verboten ist und Ausnahmen von diesem Verbot nur auf Grund der §§ 139 und 139 a zugelassen werden können, so dürfen jugendliche Arbeiter in diesen Betrieben auch zu den nach Ziffer I bis V zulässigen Sonntagsarbeiten nur in soweit herangezogen werden, als diese Beschäftigung auf Grund des § 139 oder des § 139 a an Sonn- und Festtagen ausdrücklich gestattet ist.

I. Ausnahmen kraft gesetzlicher Vorschrift. (§ 105 c.)

1. Unter denjenigen Arbeiten, auf die das Verbot der Sonntagsarbeit kraft Gesetzes keine Anwendung findet, werden im § 105 c an erster Stelle solche Arbeiten gerechnet, die in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen. Zu den „Arbeiten in Nothfällen“ gehören solche Arbeiten, die zur Beseitigung eines Nothstandes oder zur Abwendung einer Gefahr sofort vorgenommen werden müssen, ferner aber auch dringende Arbeiten, die durch Todesfälle, Erkrankungen, unvorhergesehene, erhebliche geschäftliche Zwischenfälle u. s. w. erforderlich werden und nicht wohl auf den nachfolgenden Werktag verschoben werden können; dagegen kann nicht etwa schlechthin die Erledigung eiliger Arbeiten hierher gerechnet werden. — Unter „öffentlichem Interesse“ ist nicht nur das Interesse des

Staats oder der Gemeinde, sondern auch dasjenige des Publikums zu verstehen.

2. Die Befugniß, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebes abhängig ist, sowie solche Arbeiten vorzunehmen, die zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, ist davon abhängig gemacht, daß die genannten Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können (§ 105 c Abs. 1 Ziffer 3 und 4).

Die Möglichkeit ihrer Vornahme an Werktagen ist nach den Umständen des einzelnen Falles und den besonderen Verhältnissen der einzelnen Betriebe zu beurtheilen. Die Befugniß zur Ausführung der bezeichneten Arbeiten wird für den einzelnen Gewerbetreibenden nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß andere Betriebe derselben Gattung, deren Einrichtungen indessen wesentlich verschieden sind, der Sonntagsarbeit nicht bedürfen. Wohl aber finden die Bestimmungen keine Anwendung, wenn und sobald es dem Gewerbetreibenden möglich ist, ohne erhebliche Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter und ohne unverhältnismäßige Opfer sich so einzurichten, daß er ohne Sonntagsarbeit auskommen kann.

3. Die Bestimmungen des § 105 c finden auch auf solche Betriebe Anwendung, für die nach den §§ 105 d bis f und § 105 h besondere Ausnahmen zugelassen sind.

4. Werden Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten beschäftigt, die kraft gesetzlicher Vorschrift zulässig sind, so müssen die Gewerbetreibenden in das im § 105 c Abs. 2 bezeichnete Verzeichniß für jeden einzelnen Sonn- und Festtag, an dem eine solche Beschäftigung stattgefunden hat, die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer der Beschäftigung durch Angabe der Lage der Arbeitsstunden, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten eintragen.

Das Verzeichniß muß über sämtliche während des betreffenden Kalenderjahres auf Grund des § 105 c vorgenommenen Sonntagsarbeiten Auskunft geben.

Für Arbeitgeber, die zahlreiche Arbeiter beschäftigen, empfiehlt es sich, das Verzeichniß nach dem anliegenden Muster (Anlage 1) zu führen.

Bei Eintragung der Art der vorgenommenen Arbeiten genügt es — sofern es sich nicht um die Bewachung der Betriebsanlagen, sowie um die Beaufsichtigung des Betriebes handelt — nicht, die Arbeiten allgemein nach der in den Ziffern 1—5 des Abs. 1 des § 105 c gegebenen Bezeichnung anzuführen. Vielmehr muß aus den Eintragungen die Art der Arbeit soweit zu ersehen sein, daß beurtheilt werden kann, ob sie unter die in diesen Ziffern bezeichneten Arbeiten fällt.

Die Eintragungen müssen für jeden Sonn- und Festtag, wenn thunlich, spätestens am folgenden Wochentag vorgenommen werden.

5. Während für solche Arbeiter, die lediglich mit den im § 105 c unter den Ziffern 1, 2 und 5 bezeichneten Arbeiten beschäftigt werden, besondere Ruhezeiten nicht vorgeschrieben sind, müssen denjenigen Arbeitern, die mit den unter den Ziffern 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonntagen länger als 3 Stunden beschäftigt oder hierdurch am Besuch des Gottesdienstes gehindert werden, an jedem zweiten oder dritten Sonntag bestimmte Ruhezeiten verbleiben (§ 105 c Abs. 3).

Die Wahl, ob Sonntagsruhe am zweiten oder dritten Sonntag zu gewähren sei, steht den Gewerbetreibenden zu.

Für die Beschäftigung an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen braucht ein Ausgleich durch Freilassung von der Arbeit am zweiten oder dritten Sonntag nicht gewährt zu werden.

6. Die untere Verwaltungsbehörde darf auf besonderen Antrag eine allwöchentlich zu gewährende, 24 ständige Wochentagsruhe anstatt der Ruhe am zweiten oder dritten Sonntag nur unter der Voraussetzung zulassen, daß die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes nicht gehindert werden (§ 105 c Abs. 4). Außerdem ist die Genehmigung in der Regel nur zu erteilen, wenn die Durchführung der Ruhe am zweiten oder dritten Sonntag mit unverhältnismäßigen Opfern oder

mit erheblichen Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter verbunden sein würde.

Die Genehmigungsverfügung ist schriftlich zu erlassen. Sie muß bestimmen, für wie viel Arbeiter, für welche Arbeiten und unter welchen Bedingungen die Ausnahme bewilligt wird. Die Genehmigung ist, sofern sich die Ausnahme auf mehr als 4 Sonntage erstreckt, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat die Genehmigung in ein Verzeichniß einzutragen, welches nach dem beigefügten Formular (Anlage 2) anzulegen ist. Das Verzeichniß oder eine Abschrift davon ist bis zum 15. Januar jeden Jahres dem Regierungs-Präsidenten einzureichen und von diesem dem Regierungs- und Gewerberath zur Benutzung bei Erstattung des Jahresberichts zu überweisen.

Für die unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe hat der Revierbeamte das Verzeichniß mit dem Jahresbericht dem Ober-Bergamt vorzulegen.

II. Ausnahmen für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, die ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Kampagne- und Saisonindustrien.

(§ 105 d.)

Umfang und Bedingungen der hierher gehörigen, durch den Bundesrath zugelassenen Ausnahmen ergeben sich aus der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 (R.-G.-Bl. S. 12).

Zu dieser ist Folgendes zu bemerken:

1. Die in die Bekanntmachung aufgenommenen Gewerbe sind im wesentlichen in Anlehnung an die Klassifikation der Gewerbestatistik aufgezählt. Wenn in einer gewerblichen Anlage mehrere unter verschiedene Gruppen der Gewerbestatistik gehörige Betriebe vereinigt sind, wie z. B. Hochöfenwerke und Eisengießereien (Gruppen III und V), so greifen für diese einzelnen Betriebstheile die verschiedenen Ausnahmenvorschriften Platz.

2. In den Bestimmungen des Bundesraths sind nur die auf Grund des § 105 d) zugelassenen Sonntagsarbeiten aufgezählt, dagegen nicht diejenigen Arbeiten, die nach § 105 c) Abs. 1 an Sonn- und Festtagen kraft gesetzlicher Vorschrift vorgenommen werden können. Als Richtschnur dafür, welche Arbeiten nach § 105 c) Abs. 1 als gesetzlich gestattet anzusehen sind, haben die im Anhang (Anlage 4) folgenden Erläuterungen zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 zu dienen. *)

Jedoch sind in diesen Erläuterungen weder sämtliche, nach § 105 c) Abs. 1 zulässigen Arbeiten angeführt, noch ist ohne weiteres anzunehmen, daß die daselbst als unter § 105 c) Abs. 1 fallend bezeichneten Arbeiten in allen Betrieben der betreffenden Art gesetzlich gestattet sind. Vielmehr kommt es hierbei wesentlich auf die Verhältnisse der einzelnen Betriebe (räumliche Ausdehnung, Fabrikationsart und dergl.) an. (Vergl. oben unter B. I. 2.)

3. Die Bestimmungen des Bundesraths knüpfen die Gestattung von Sonntagsarbeiten an Bedingungen, die den Arbeitern ein Mindestmaß von Ruhe sichern. Wenn nicht im einzelnen Falle Gefahr im Verzuge ist, dürfen die Arbeiter während dieser Ruhezeit zu keinerlei Arbeit, auch nicht zu den im § 105 c) Abs. 1 bezeichneten Arbeiten, herangezogen werden.

4. In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen des Bundesraths den Arbeitern mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c) Abs. 3 zu gewähren sind, ist gleichzeitig der unteren Verwaltungsbehörde die Ermächtigung erteilt, analog der Bestimmungen im Abs. 4 des § 105 c) an Stelle der Ruhe an jedem zweiten oder dritten Sonntag eine allwöchentlich zu gewährende 24 stündige Ruhezeit an einem Wochentage zuzulassen, sofern die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht behindert werden.

In das nach B. I. 6 dieser Anweisung zu führende Verzeichniß hat die untere Verwaltungsbehörde diese Ausnahmebewilligungen nicht einzutragen.

*) Diese Erläuterungen sind hier nicht abgedruckt.

III. Ausnahmen für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse.

(§ 105a Abs. 1.)

1. In der Regel (vergl. unten Ziffer 7 und 8) sind Ausnahmen nur für die nachstehend unter a bis o benannten Gewerbe und nicht in größerem Umfange oder unter leichteren Bedingungen, als im Folgenden angegeben, zuzulassen:

a) Blumenbindereien.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit dem Zusammenstellen und Binden von Blumen und Pflanzen, Binden von Kränzen u. dergl., während der für den Verkauf von Blumen in offenen Verkaufsstellen freigegebenen Stunden und erforderlichenfalls auch schon für zwei Stunden vor dem Beginn des Verkaufs, aber nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes gestattet werden.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

b) Gasanstalten und Elektrizitätswerke.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerlässlich sind, gestattet werden.

Bedingung: Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden, oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitszeiten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden.

Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

c) Bäcker- und Konditorgewerbe.

1. Die Beschäftigung von Arbeitern kann an allen Sonn- und Festtagen während 10 Stunden gestattet werden.

Bedingung: Jedem Arbeiter ist an jedem Sonn- und Festtage eine ununterbrochene Ruhe von 14 Stunden in Bäckereien, von 12 Stunden in Konditoreien zu gewähren. Der Beginn dieser Ruhezeit ist in Bäckereien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 8 Uhr Morgens, in Konditoreien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 12 Uhr Mittags ab zu rechnen.

Ferner ist jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

2. Diejenigen Arbeiter, welchen nach der Bestimmung zu 1 eine Ruhezeit von 14 bzw. 12 Stunden zusteht, dürfen während dieser Ruhezeit beschäftigt werden:

a) in Bäckereien mit Arbeiten die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage notwendig sind, sofern sie nach 6 Uhr Abends stattfinden und nicht länger als 1 Stunde dauern;

b) in Konditoreien mit der Herstellung und dem Austragen leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt werden müssen (Eis, Crèmes u. dergl.).

Bedingung zu b: Sind in Konditoreien Arbeiter nach 12 Uhr Mittags beschäftigt worden, so müssen sie an einem der nächsten sechs Werktage von Mittags 12 Uhr ab von jeder Arbeit freigelassen werden.

3. Für Gemeinden, in denen die Bäcker ortsüblich an Sonn- und Festtagen für ihre Kunden das Ausbacken der von diesen bereiteten Kuchen oder das Braten von Fleisch besorgen, kann von der unteren Verwaltungsbehörde gestattet werden, daß in jedem Betriebe ein über 16 Jahre alter Arbeiter mit jenen Arbeiten während höchstens drei Vormittagsstunden über die unter Ziffer 1 freigegebene Zeit hinaus beschäftigt wird.

4. Für Betriebe, in denen sowohl Bäckerwaaren als Konditorwaaren hergestellt werden, ist die Beschäftigung solcher Arbeiter, die an Sonn- und Festtagen ausschließlich mit der Herstellung von Konditorwaaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Konditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln.

Als Bäckerwaare ist dasjenige Backwerk zu behandeln, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teig hergestellt wird. Indessen kann die höhere Verwaltungsbehörde für ihren Bezirk oder einzelne Theile desselben darüber Bestimmung treffen, ob abweichend hiervon eine Waare ortsüblich zu den Bäckerwaaren zu rechnen ist.

d) Fleischgewerbe.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen für drei Stunden, welche bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe reichen dürfen, gestattet werden.

Wo nach den besonderen örtlichen Verhältnissen diese dreistündige Arbeitszeit nicht ausreichen sollte, können ausnahmsweise noch zwei weitere, vor den Beginn des Hauptgottesdienstes fallende Stunden freigegeben werden.

Bedingung: wie zu a.

e) Barbier- und Friseurgewerbe.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen im allgemeinen nur bis 2 Uhr Nachmittags, darüber hinaus aber noch insoweit gestattet werden, als sie bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten

Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

f) Wasserversorgungsanstalten.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerlässlich sind, gestattet werden.

Bedingung: Bei bloßem Tagesbetrieb wie zu e, bei ununterbrochenem Betrieb wie zu b.

g) Badeanstalten.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen gestattet werden.

Bedingung für diejenigen Badeanstalten, die nicht nur in der wärmeren Jahreszeit betrieben werden: wie zu e.

Soweit die Badeanstalten zu Heilzwecken bestimmt sind, finden auf sie, wie auf Heilanstalten überhaupt, die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe keine Anwendung (vergl. oben zu A I.).

h) Zeitungsdruckereien.

1. Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme des zweiten Weihnachtst-, Oster- und Pfingstfeiertages, bis 6 Uhr Morgens zur Herstellung der Morgenausgabe gestattet werden.

Bedingung: Nach Herstellung dieser Ausgabe muß der Betrieb bis um 6 Morgens des folgenden Werktages ruhen.

2. Soweit der Vertrieb der Zeitungen nicht durch besondere Spediteure stattfindet, sondern einen Theil des Zeitungsdruckereibetriebes bildet, können dafür die nach der Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, für die Zeitungspedition zulässige Arbeitszeiten gewährt werden.

Bedingung: Beim Vertrieb der Zeitungen an Sonn- und Festtagen dürfen Personen, die bei der Herstellung der

Morgenausgabe beschäftigt gewesen sind, nicht Verwendung finden.

i) Anstalten zur Mittheilung telegraphischer Nachrichten an Abonnenten.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerlässlich sind, gestattet werden.

Bedingung wie zu e.

k) Photographische Anstalten.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern gestattet werden:

1. an den letzten vier Sonntagen vor Weihnachten zum Zweck der Aufnahme von Porträts, des Kopierens und Retouchierens für 10 Stunden bis spätestens 7 Uhr Abends,

2. an allen übrigen Sonn- und Festtagen zum Zwecke der Aufnahme von Porträts im Sommerhalbjahr für 6 Stunden bis spätestens um 5 Uhr Nachmittags im Winterhalbjahr für 5 Stunden bis spätestens um 3 Uhr Nachmittags.

Die Ausnahme unter 2 findet keine Anwendung auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.

Bedingung wie zu e.

l) Gewerbe der Küche.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen gestattet werden.

Bedingung wie zu e.

m) Bierbrauereien, Eisfabriken, Molkereien.

Es kann die Versorgung der Kundschaft mit Bier, Rohreis und Molkereiprodukten an Sonn- und Festtagen während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden gestattet werden.

n) Mineralwasserfabriken.

Es kann in der wärmeren Jahreszeit für 3 Stunden vor dem Beginn des Hauptgottesdienstes die Beschäftigung

von Arbeitern mit solchen Arbeiten gestattet werden, die zur Versorgung der Kundschaft erforderlich sind.

o) Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe mit handwerksmäßigem Betriebe.

Es kann die Ablieferung bestellter Arbeiten an die Kunden bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe gestattet werden.

2. Die höheren Verwaltungsbehörden haben für die unter 1a bis o aufgeführten Gewerbe nur soviel Sonntagsarbeit zu gestatten, als nach den örtlichen Verhältnissen geboten erscheint.

Durch die Bestimmungen zu 1 soll also nur das Höchstmaß der zulässigen Ausnahmen und das Mindestmaß der zu gewährenden Ruhezeiten festgesetzt werden.

3. Insbesondere kann für Betriebe mit Tag- und Nachtarbeit die Genehmigung zur Sonntagsarbeit von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß längere als 18 stündige Wechselschichten unzulässig sind, sofern es sich um anstrengende Arbeiten handelt und die Beseitigung der 24 stündigen Wechselschichten durch Einführung achtsündiger Schichten oder Einstellung von Ersatzmannschaften ohne erhebliche Unzuträglichkeiten möglich erscheint.

Auch kann für Betriebe mit Tag- und Nachtarbeit (z. B. Gasanstalten) die Zulassung einer beschränkten Arbeit an Sonn- und Festtagen davon abhängig gemacht werden, daß während bestimmter Stunden an diesen Tagen der Betrieb ruht.

4. Für die nicht ununterbrochen arbeitenden Betriebe ist, sofern die Durchführung der Bedingungen im § 105c Abs. 3 möglich erscheint, von der Zulassung der Bedingung, durch welche nur die Freigabe eines Nachmittags an einem Wochentag und die Gewährung der Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes an jedem dritten Sonntag vorgeschrieben wird, abgesehen.

5. In denjenigen Fällen, in denen nach vorstehenden Bestimmungen nur solche Arbeiten gestattet werden dürfen,

die für den Betrieb unerlässlich sind, ist es zulässig, daß diese Arbeiten im einzelnen bezeichnet werden.

6. Die Ausnahmeregelung braucht nicht für den ganzen Verwaltungsbezirk einheitlich zu erfolgen, sondern sie kann für den Fall, daß die Verhältnisse der einzelnen Gewerbe an den einzelnen Orten des Bezirks verschieden liegen, für einzelne Kreise oder Orte verschieden gestaltet werden.

7. Unter besonderen Verhältnissen, z. B. bei Truppenzusammenziehungen, größeren Volksfesten, Märkten und Wallfahrten, oder während der Fastnachtszeit, kann die höhere Verwaltungsbehörde zur Befriedigung der hierdurch gesteigerten Bedürfnisse der Bevölkerung für einzelne Ortschaften oder Bezirke vorübergehend oder periodisch für kurze Zeit weiterreichende Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit, als die unter Ziffer 1 vorgesehenen, zulassen. Von jeder Ausnahmeregelung dieser Art ist den unterzeichneten Ministern umgehend Anzeige zu machen.

8. Sollte in Zukunft das Bedürfnis hervortreten, weiterreichende Ausnahmen, als die unter Ziffer 1 vorgesehenen, für die Dauer zuzulassen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde vor der Zulassung solcher Ausnahmen den unterzeichneten Ministern Anzeige zu machen.

9. Arbeiter, welche auf Grund der Ausnahmeregelungen unter Ziff. 1 bis 8 mit Sonntagsarbeiten beschäftigt werden, sind — wenn nicht Gefahr im Verzuge ist — während der ihnen ausbedungenen Ruhezeit auch nicht zu solchen Arbeiten, die in dem betreffenden Betriebe auf Grund des § 105 c Abs. 1 vorgenommen werden dürfen, und ferner auch nicht zu Arbeiten in dem etwa mit dem Betriebe verbundenen Handelsgewerbe heranzuziehen.

10. Die nach vorstehenden Vorschriften erlassenen Ausnahmen sind in den Amts- und Kreisblättern zu veröffentlichen.

IV. Ausnahmen für Betriebe mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft.

(§ 105 e Abs. 1 und 2.)

1. Das Gesetz macht die Zulassung der Ausnahmen bei den mit Wind oder Wasserkraft arbeitenden Betrieben

davon abhängig, daß sie als Triebkraft ausschließlich oder vorwiegend Wind oder Wasser verwenden, bei den mit Wasserkraft arbeitenden Betrieben außerdem davon, daß die Wasserkraft eine unregelmäßige ist.

2. Als vorwiegend mit Wind und Wasserkraft arbeitend ist ein Triebwerk dann anzusehen, wenn eine andere Triebkraft (Dampf, Gas, Elektrizität u. dergl.) nur beim Versagen der Wind- oder Wasserkraft eintritt oder wenn, im Falle des Nebeneinanderwirkens der Wind- oder Wasserkraft, mit einer anderen Triebkraft die Wind- oder Wasserkraft bei normalem Betriebe die stärkere (Hauptkraft) ist. Letzteres ist bei Wassertriebwerken in der Regel dann anzunehmen, wenn bei mittlerem Wasserstand die Wasserkraft mehr als die Hälfte der zum normalen Betrieb des Werks erforderlichen Kraft liefert.

3. Als unregelmäßig ist eine Wasserkraft dann anzusehen, wenn der Wasserzufluß während der jährlichen Betriebszeit infolge elementarer Einwirkungen (z. B. Trockenheit, Hochwasser, Frost), oder aus anderen Gründen (Mitbenutzung des Wassers zu anderen Zwecken, z. B. Bewässerungsanlagen u. s. w.) erheblichen Schwankungen unterworfen ist und dadurch ein ununterbrochener oder gleichmäßiger Wasserbetrieb unmöglich gemacht wird.

Bei Prüfung der Frage, ob eine Wasserkraft unregelmäßig ist, sind hiernach außergewöhnliche Naturereignisse, die nicht regelmäßig während der jährlichen Betriebszeit wiederkehren, sowie solche Umstände außer Betracht zu lassen, die zwar im Laufe des Jahres öfters wiederkehren, jedoch die ununterbrochene oder gleichmäßige Fortführung des Betriebes im gewöhnlichen Umfang nicht wesentlich hindern.

4. Die Ausnahmen haben nur den Zweck, Ausfälle der regelmäßigen werktägigen Arbeitszeit, welche durch Versagen der Triebkraft verursacht werden, auszugleichen, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis hierzu vorliegt. In der Regel wird ein solches Bedürfnis nicht anzuerkennen sein, wenn und soweit bisher die Sonntagsarbeit nicht üblich war.

Bei Gestattung der Ausnahmen ist thunlichst zu ermitteln, an wieviel Wochentagen während der jährlichen Betriebszeit die Triebkraft ganz oder theilweise zu versagen

pflügt, und dementsprechend ist die Zahl der Sonn- und Festtage, an denen eine Beschäftigung stattfinden darf, und die Dauer dieser Beschäftigung zu bemessen.

5. Ausnahmen werden nicht zuzulassen sein für größere Betriebe, welche zwar vorwiegend mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, sich daneben aber ständig einer Hilfskraft bedienen, sofern diese Hilfskraft an Werktagen beim Versagen der Wind- oder Wasserkraft die Fortführung des Betriebes in einem nicht wesentlich beschränkteren Umfang ermöglicht.

6. Kommt Wind und Wasser nur in einzelnen Theilen einer gewerblichen Anlage als Triebkraft in Anwendung, so erstreckt sich die Gestattung der Sonntagsarbeit nicht nur auf diejenigen Arbeiten, welche unter Benutzung des Wind- oder Wasserbetriebswerks ausgeführt werden, sondern auch auf solche Arbeiten, die mit jenen Arbeiten derart im Zusammenhang stehen, daß sie nicht wohl am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag vorgenommen werden können.

7. Für die Zulassung der Ausnahmen kommen zwei Verfahren in Frage:

a) Einmal ist der Regierungs-Präsident, für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe das Ober-Bergamt, befugt, nach Lage der örtlichen Verhältnisse allgemeine Ausnahmen für bestimmte Betriebsarten, Verwaltungsgebiete oder Wasserläufe zuzulassen, sowie einzelnen, nach Art, Einrichtung oder Lage des Betriebs der besonderen Regelung bedürftigen Unternehmungen Ausnahmen zu gewähren (§ 105 e Abs. 1).

b) Daneben hat jeder Triebwerksbesitzer die Möglichkeit, für seinen Betrieb in einem nach den Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung sich regelnden Verfahren besondere Ausnahmen zu erwirken (§ 105 e Abs. 2).

In den Fällen zu b hat in erster Instanz der Bezirks-Ausschuß, in zweiter Instanz der Minister für Handel und Gewerbe zu entscheiden.

Für das Verfahren bei dem Bezirks-Ausschuß sind in erster Linie die Vorschriften im § 21 Ziff. 1, 2, 4 und 5 der Gewerbeordnung und daneben die im Gesetz über die all-

gemeine Landesverwaltung für das Beschlußverfahren gegebenen Bestimmungen maßgebend.

Für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe liegt die Entscheidung über die auf Grund des § 105 e Abs. 2 beantragte Zulassung besonderer Ausnahmen dem Ober-Bergamte, in zweiter Instanz dem Minister für Handel und Gewerbe ob.

8. Bei Zulassung von Ausnahmen durch den Regierungs-Präsidenten nach § 105 e Abs. 1 (vergl. unter 7a) ist zwischen den Windmühlen und Wasser-Getreidemühlen einerseits und den übrigen mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betrieben andererseits zu unterscheiden.

9. Der Regierungs-Präsident (das Ober-Bergamt) kann auf Grund der nach Ziffer 4 und 5 vorgenommenen Prüfung die Beschäftigung von Arbeitern mit Arbeiten, welche nicht an Werktagen vorgenommen werden können, mit Ausschluß des ersten Weihnacht-, Oster- und Pfingsttages, gestatten:

a) für die mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betriebe mit Ausnahme der Getreidemühlen

an nicht mehr als 12 Sonn- und Festtagen im Jahre,

b) für Windmühlen — im Hinblick auf die jährlich wiederkehrenden häufigen Unterbrechungen der regelmäßigen werktägigen Arbeitszeit durch ungünstige Winde — und für Getreidewassermühlen — im Hinblick auf den Wettbewerb mit den Getreidewindmühlen —

an nicht mehr als 26 Sonn- und Festtagen im Jahre.

Weitergehende Ausnahmen sind nur unter besonderen Umständen und zwar nur dann zuzulassen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage oder sonstige eigenartige Verhältnisse der in Betracht kommenden Betriebe oder Betriebsarten geboten erscheint.

Bedingungen: Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Abs. 3 oder Abs. 4 der Gewerbeordnung oder die oben in der Bedingung zu III 1 e angegebenen Ruhezeiten zu gewähren.

Die Sonn- oder Festtagsarbeiten sind von dem Gewerbetreibenden mit den im § 105 e Abs. 2 bezeichneten Angaben über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten

in das daselbst vorgeschriebene Verzeichniß einzutragen (vergl. auch oben unter B. I. 4).

10. Die Bestimmungen unter III. 2—5, 7 und 9 finden auf die hier in Rede stehenden Ausnahmen entsprechende Anwendung.

11. Der Regierungs-Präsident (das Ober-Bergamt) hat von den Ausnahmegewilligungen den beteiligten Orts-Polizeibehörden und Gewerbe-Inspektoren (Revierbeamten) Kenntniß zu geben. Allgemeine, für bestimmte Betriebsarten, Verwaltungsgebiete oder Wasserläufe zugelassene Ausnahmen sind ferner im Amtsblatt und in den Kreisblättern der beteiligten Kreise zu veröffentlichen. Bei der Veröffentlichung ist darauf zu achten, daß der Inhalt der Bestimmungen unter 2 bis 6 gleichfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

12. Bei den von dem Bezirks-Ausschuß (Ober-Bergamt) nach § 105 e Abs. 2 zugelassenen Ausnahmen empfiehlt es sich, in dem Bescheide ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Ausnahmegewilligung jederzeit ganz oder theilweise widerrufen werden kann, und ferner vorzuschreiben, daß die Ausnahmegewilligung von dem Betriebsinhaber an der Betriebsstätte aufzubewahren und auf Erfordern der Polizeibeamten, sowie den Gewerbeaufsichtsbeamten vorzuzeigen ist.

13. Für den Widerruf einer Ausnahmegewilligung ist die Behörde zuständig, die die Bewilligung erteilt hat. Gegen einen den Widerruf aussprechenden Beschluß des Bezirks-Ausschusses (Ober-Bergamts) findet die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe statt.

V. Ausnahmen zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens.

(§ 105 f.)

1. Anträge auf Gestattung von Ausnahmen nach § 105 f sind von der unteren Verwaltungsbehörde möglichst schnell zu erledigen. Der Unternehmer darf die Sonntagsarbeiten vor Eingang der Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde nicht vornehmen lassen. Die nachträgliche Ertheilung der Genehmigung ist unzulässig.

2. Die Ausnahmen dürfen nur vorübergehend auf bestimmte Zeit und ferner nur unter folgenden zwei Voraussetzungen bewilligt werden:

a) das Bedürfniß zur Sonntagsarbeit darf trotz Anwendung gehöriger Sorgfalt nicht vorherzusehen gewesen sein;

b) der durch den Ausfall der Sonntagsarbeit drohende Schaden muß unverhältnißmäßig, also so erheblich sein, daß demgegenüber die Beeinträchtigung, welche die Sonntagsruhe der Arbeiter durch die Ausnahmegestattung erfährt, nicht entscheidend ins Gewicht fallen kann.

3. Ausnahmen nach § 105 f sind der Regel nach nicht für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag, im übrigen für jeden einzelnen Betrieb für mehr als vier aufeinander folgende Sonn- und Festtage nur mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zuzulassen.

4. Bei Bewilligung der Ausnahmen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Dauer der Beschäftigung der Arbeiter an den einzelnen Sonn- und Festtagen möglichst beschränkt wird. Bei mehr als fünfständiger Beschäftigungsdauer ist erforderlichenfalls vorzuschreiben, daß die Bestimmungen im § 105 e Abs. 3 oder Abs. 4 oder die oben unter III 1 e angegebenen Bedingungen beobachtet werden.

5. Die Genehmigungsverfügung soll schriftlich erlassen werden. Aus derselben muß zu ersehen sein, für wie viel Arbeiter, für welche Arbeiten und unter welchen Bedingungen die Ausnahme bewilligt wird. Die Genehmigung darf, sofern sich die Ausnahme auf mehr als vier aufeinander folgende Sonn- und Festtage erstreckt, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden. Endlich ist in der Verfügung darauf hinzuweisen, daß eine Abschrift derselben innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle ausgehängt werden muß.

Abschrift der Verfügung ist, sofern es sich nicht um einen Betrieb handelt, welcher der Aufsicht der Bergbehörden unterstellt ist, von der unteren Verwaltungsbehörde der Orts-Polizeibehörde mitzutheilen.

6. Die Genehmigung ist in ein Verzeichniß einzutragen, welches nach dem beigefügten Formular (Anlage 3) anzulegen

ist. Das Verzeichniß oder eine Abschrift davon ist bis zum 15. Januar jedes Jahres dem Regierungs-Präsidenten einzureichen und von diesem dem Regierungs- und Gewerbe-Rath zur Benutzung bei Erstattung des Jahresberichts mitzutheilen. Für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe erfolgt die Einreichung an das Ober-Bergamt.

C. Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen, betreffend die Sonntagsruhe.

I. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes wird von den Orts-Polizeibehörden und den besonderen, auf Grund des § 139 b der Gewerbeordnung angestellten Aufsichtsbeamten, für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe von den Bergrevierbeamten wahrgenommen.

Wegen der Aufsichtsthätigkeit der Gewerbe-Aufsichtsbeamten wird auf die für die letzteren bestehenden Dienst-anweisungen verwiesen.

II. Die Orts-Polizeibehörden (Bergrevierbeamten) haben die Durchführung der die Sonntagsruhe betreffenden Bestimmungen durch besondere, bei den Gewerbeunternehmern ihres Verwaltungsbezirks von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen und bei jeder sonst sich darbietenden Gelegenheit sorgfältig zu überwachen.

Bei den Revisionen sind folgende Punkte festzustellen:

1. Ist das nach § 105 c Abs. 2 der Gewerbeordnung und B IV Ziff. 9 dieser Anweisung vorgeschriebene Verzeichniß vorhanden und ordnungsmäßig geführt?
2. Sind in Betrieben, welche von den durch den Bundesrath auf Grund des § 105 d zugelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, die vorgeschriebenen Aushänge der Ausnahmevorschriften vorhanden?
3. Für den Fall, daß zur Zeit der Revision eine Beschäftigung nach der Ausnahmevorschrift in § 105 f stattfindet, sind die vorgeschriebenen Aushänge vorhanden?
4. Stimmt die Beschäftigung der Arbeiter mit den erlassenen Ausnahmevorschriften überein, werden insbesondere

die Arbeiter nicht länger als zulässig beschäftigt und werden die in den Genehmigungsbedingungen vorgeschriebenen Ruhezeiten gewährt?

III. Die vorbezeichneten Punkte sind in denjenigen gewerblichen Anlagen, für welche durch die Bestimmungen der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 unter G. II. regelmäßige halbjährliche Revisionen vorgeschrieben sind, auch bei Gelegenheit dieser Revisionen thunlichst klarzustellen.

IV. Nach jeder Revision ist auf dem unter II. 1 bezeichneten Verzeichniß, sowie auf den unter II. 2 und 3 bezeichneten Aushängen ein Revisionsvermerk zu machen.

V. In Fällen, in denen es der Ortspolizeibehörde zweifelhaft ist, ob die Beschäftigung von Arbeitern mit den gesetzlichen oder Ausnahmenvorschriften in Einklang steht, hat sie vor Erstattung der Strafanzeige das Gutachten des zuständigen Gewerbe-Inспекtors einzuholen. Diesem bleibt es überlassen, seinerseits zunächst die Entscheidung des Regierungs-Präsidenten herbeizuführen. — In gleicher Weise hat der Bergrevierbeamte nöthigenfalls die Entscheidung des Ober-Bergamts nachzusuchen.

Berlin, den 11. März 1895.

Der Minister für Handel
und Gewerbe.
Fhr. von Berlepsch.

Der Minister der geistl.,
Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten.
Im Auftrage:
von Bartsch.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Braunbehrens.

Anlage 2. Verzeichniß
der
von de zu

[illegible]

auf Grund des § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung gestatteten Ausnahmen.
(Gestattung einer 24 stündigen Wochentagsruhe anstatt der Sonntagsruhe.)
Das Verzeichnis ist nach Kalenderjahren einzurichten.

7.	8.	9.	10.
Angabe der Tagesstunden in welche die Arbeitszeit fällt.	Dauer der Ausnahme= bewilligung.	Gründe für die Ausnahme= bewilligung.	Bemerkungen.

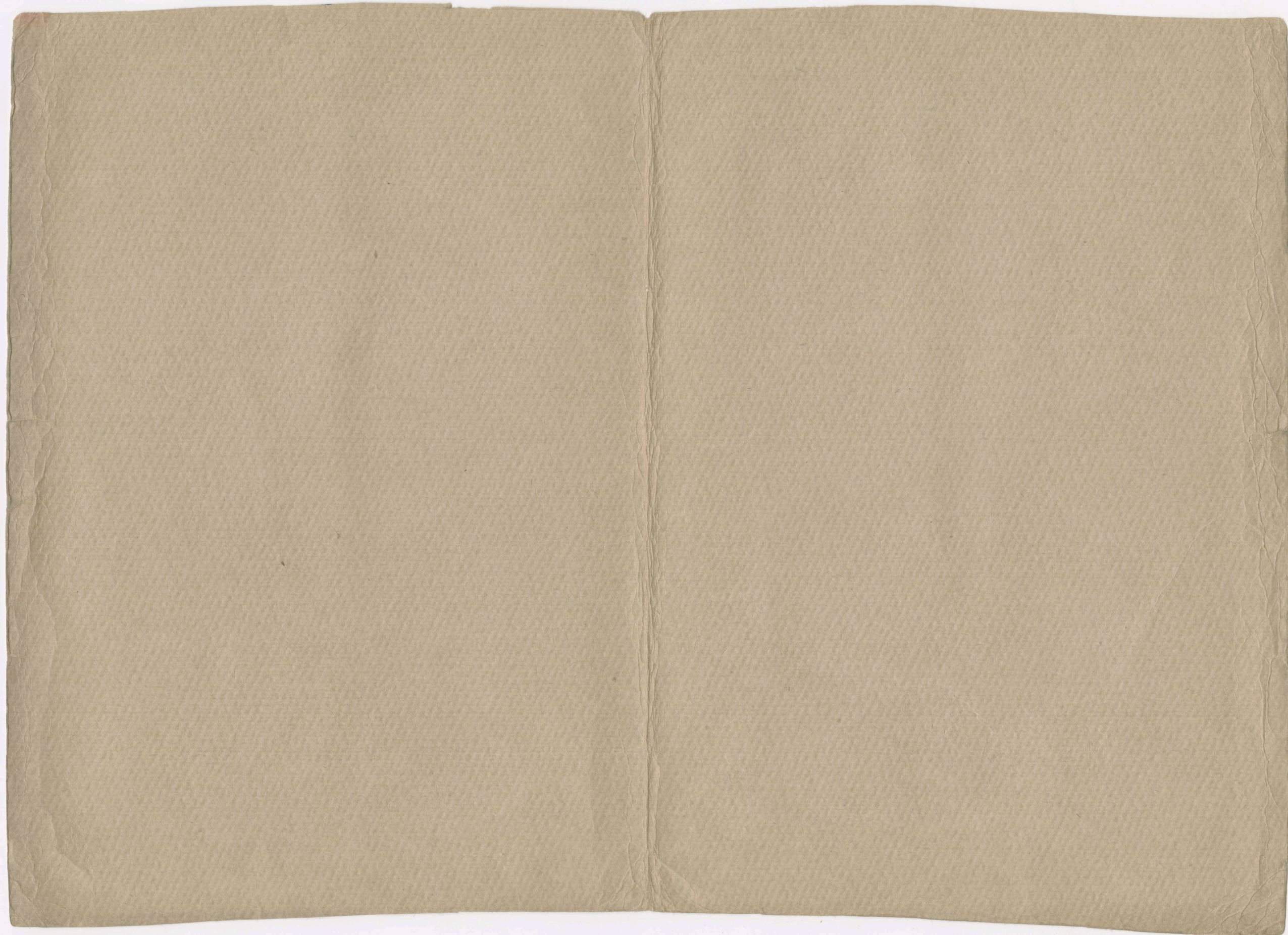
Das Verzeichniß ist nach Kategorien und innerhalb
 einer jeden Kategorie nach alphabetischem Verzeichniß
 (nicht alphabetisch) der verschiedenen Gegenstände
 und Aufschlüsselung nach jeder dieser Kategorien
 nach alphabetischem Verzeichniß der verschiedenen
 Gegenstände.

1.	2.	3.	4.	5.
Verzeichniß der Gegenstände	Verzeichniß der Gegenstände	Verzeichniß der Gegenstände	Verzeichniß der Gegenstände	Verzeichniß der Gegenstände
Verzeichniß der Gegenstände	Verzeichniß der Gegenstände	Verzeichniß der Gegenstände	Verzeichniß der Gegenstände	Verzeichniß der Gegenstände
Verzeichniß der Gegenstände	Verzeichniß der Gegenstände	Verzeichniß der Gegenstände	Verzeichniß der Gegenstände	Verzeichniß der Gegenstände

Buchdruckerei Gustav Schend, Kgl. Hofbuchhändler, Berlin SW. 19.

D.D.

1. Notes on Münsterberg's *Sammlung*.
2. Other notes



Pleasants & Ancepts
in Reformation

R. Heath. The English Pleasants
p. 361

Present to the
Library of the
University of Toronto

R. Hunt. N. 241
1931

The Social Treatment of Dependents
in Germany.

[A good subject for a Minor: as England, France,
Italy is well known.]

I The State System in Germany

Imperial

Kingdoms & Five Cities

Annenwer bände & Crumme

Authorities:

Donnerstag (in Schönbay Haus)

Munsterberg.

Mauritius,
Böhmer (Antoine) in Zürich
im Jahr 1800

Left in Muensterburg & Loning
Cous Handed work

Citis.
Syrphidius

1. Indian Relief.

- 1 Indoor Relief.
- 2 Outdoor Relief: "Elberfeld System"; public & personal contribution.

4 Legal regulations of Church & Private Charity: limitations, restrictions, &c. by the State &c

3 Use of printed funds, instruments & of the State & Commune, &c. —

II The Church System (Landkirche)
Author:
Schäfers

Authorities.

Authorities:
Schäfer: Leitfaden zum Nisan
2 vols. quoted

1. The Lumen Mission -

2. The Powder System

III The Church System (Rom. Catholic)

III The Church System (Presb.)

IV The Church System (Dissenters & others
Baptist, Methodist, &c
Ethical Culture Societies
Social Democrats)

Others.

V. Private Foundations & ^{other} ~~personal~~ institutions re. works & wide persons for the poor

Münsterberg.

Die deutsche Armenverfassung und das
Material zu ihrer Reform.

Dr. Emil Münsterberg.

(2 Bohnenlohn Stadt- und socialwissenschaftliche
Forschungen. 6 Bnd. 4 Hft. 1887. (pub. separat))

First Book. (The Statement of the Facts.
[From Book II is a judgment of these facts. Book III the way to
Reform].)

Chapter I. Literature & Statistics of Public Poor Relief.

I. Wissenschaft.

1. Die Grundzüge der Systematik: The subject
arose out of economic discussions: but it is
now necessary to treat it as ^{an} independent subject.
[It is a "social" subject, - having economic, legal, adminis-
trative, technical & other sides.]

2. The literature on poor relief in general
Gerando, Dadratel, Nauhe, Blumsehli &
Börsen Stadt-Verordn. (Art. 4 Börsen-Offent. &
Privatarmuthilfe) Medras I.

Artsch. Wulker, Staatslexikon (art. on Frözigigkeit
& Hilfe),
Holtzendorff: Recy. d. Rechtswiss. (Art. 4 Meier)

Ermenghem, Retzinger, Uhlhorn,
Loening (in Schönborg)

3. Legal discussion ^{of poor relief} in narrow sense.
I. Do the present movements for reform.
II. The most recent literature on the reform
of the poor law.

II Publicistik.

§ 5. I Parliamentary Bodies. (a) Reichstag.
(b) Landtage der einzelnen Staaten (c) Communal
bodies.

Schütz
Kries
Festmann
Bitz
Leyffhardt
Lammert
Ehrle

§ 3

x Congress & Associations.

Zentralverein für deutsche Arbeiterkolonien
+ zur Bekämpfung der Wandalbeteilei.

Kongress für unsere Mission

Kongress für Gefängniswesen

Terienkolonien

" Spenkassen.

" deutsche Volkswirth

" Verein für Sozialpolitik.

Specialy devoted to the subject is:

X der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

(Münsterberg gives them discussion - my
high place).

3. The Press.

No special paper devoted to the subject.
Böhmert's "Volkswohl" comes near it.

Anhang p 25

{ Alphabetisches Verzeichniss der Armeennochlichen
Literatur.

III Statistik

Should cover (1) the System (2) the Organization of the
Administration (3) the Means (4) Arrangements & Institutions
(5) Personal circles of Poor Relief.

1. The immediate material for statistics & proofs.Two kinds: a) Descriptive, - especially of System, Administration, Institutions.b) Counting (Zählende) - especially for
Means & Persons: - i.e.Armenfürsorgestatistik
Personalamenstatistik.

h 34

For private & church charity complete statistics
can seldom be secured.
Public relief is more easily secured.Objects of Statistics of public poor relief:1. No. of persons aided.2. { Temporary
Permanent relief3. Relieved at home (outdoor)
" in institutions (indoor)4. Age5. Sex6. Family relation (married, single, widows, divorced)7. Place of birth8. Time of residence in place where aided.9. Citizenship (State)10. Poor settlementImportant
in respect to
settlement,
motion of
populationStatistics of the Burden of Poor Relief
can be understood only in connection
with the nature financial system of a
State or Community: its income taxably,
if persons in other direction, income from fund,
settlement &c.

(Statistics)

Systematischer Grundriss v. Münsterberg
 Die Armenstatistik in Grundriss Jahrb. 1886, Hft. 5, S. 377.
 v. Loening (in Schönberg S. 897.
Preuss Armenstatistik 1849,

h. 38 § 9, Special Statistical in Germany.

Periodical - Oldenburg - Barania -
Büch. I German Empire. 1881.

X Berufsstatistik im 5 Jun 1882

X Armenstatistik für 1885

(Published ?)

Results in Schweif Deutsch. Verrein 1885 No 2

II Bundesstaaten

1. Preuss - Armenstatistik 1849

61 Finanzstatistische Rechnung von 1869

42 -

III Andere Verwaltung Gebiete.

h. 50 § 11. Inreich material for pop statistics.

p 51

2. Chapter

Necessity of Legislation for the Poor.

1. The Fundamental Principles.

§ 12.

The promises of human life ruled by law are reported from them not ruled by law only in the element of Compulsion (Zwang): the same actions may occur with or without law.

§ 4. In social case the form the action is the same, - help with necessity: but the public case is compulsory, while private charity is voluntary.

§ 13. Dependence - of the individual or of masses of persons - is not necessarily founded in human nature: then may in social states when this phenomenon is absent. [In some places become the people are all well to do & keep alien paupers out; in others because all are poor state public relief is impossible].

As a matter of fact poverty (Armut) has been universally prevalent.

By "Poverty", as far as regulation is needed, is meant: "derjenige Zustand der Bedürftigkeit - in welchem das Individuum weniger besitzt oder erwirbt, als es notwendig zu seiner Erhaltung bedarf."

Poverty depends.

Poverty is blameworthy or innocent.

Blameworthy P. is from indolence or from waste.

Innocent P. is obliged (as Cries, natural causes hail, drought etc.) obliged (misuses, defect, clutter, age)

Courses : an Böhmen in Benden an den
 Deutschen Ver. f. A. W. 1885-85.
 Münsterberg in Conrad. Jahrb. f. Art. u. St.
 1886. Heft 5 S. 408
 (in Anmerkungen).

p. 54 § 14 Regulations of Society in respect to Poverty:-
 (relief or promotion.)

- Those which are designed to promote general welfare.
 (so point point).
- Efforts which correspond to the outgoing causes of Poverty.
 Assistance given outside of those directly & personally
 bound (as family, master, employer), - is called Armenpflege.

[Kies is quoted on the sources & the causes of Poverty:-

Grund-
 objekt
 & Relie
 der
 pow.
 (1) Der Grundsatz der Gegenseitigkeit oder Voreinigung
 der Kräfte zu gemeinsamer Verfolgung eines
 Zieles; (2) das Dienstverhältniss oder die Ver-
 hältnisse des Lohnes; (3) das Verhältniss der
 Familie oder die natürlichen Bedingungen
 der menschlichen Existenz & Entwicklung;
 (4) die Gebote unserer Religion; & (5) die
 Rücksichten der öffentlichen Sicherheit &
 Wohlfahrt.:-]

p. 56 The probability that efforts to promote the general
welfare will "abandon point" is very dim.
 "Was Menschen thun können, ist eben nur: versuchen,
 auf sittliche Veredlung hinwirken; äussersten
 Falls helfen."

Some think that schemes of "Self Help"
 & "General welfare" will make Poor Relief unnecessary.
 This position is next examined.

2. The Connection of Poor Relief & Self-Help.

Bibliography

Bruntano: Die Arbeitsversicherung gemäß der heutigen Wirtschaftsordnung.

Die gewerbliche Arbeitsfrage, in Schönberg Hand 342

Schiffle. Gesetz. System. 3. Aufl. S. 483.

Gamp. Die wirtschaftlichen sozialen Aufgaben unserer Zeit auf industriellen & landwirtschaftlichen Gebiete. Berlin, 1881.

Herichberg. Die Selbsthilfe des Arbeiters als Grundlage seiner Versicherung (in Deutsche Zeit- & Schriftproben. Hg. Holzendorf Berlin, 1883.

v. Reitzgenstein, inwieweit ist von der Ausbildung der Arbeitsversicherung seine Meinung der Anwendung zu entnehmen?

Census Jahrbuch. 1882. S. 491.

Verhandlungen, Verein für Socialpolitik, 7. 10. Okt. 1882.

Bund XXI. S. 82

Schulze d. Ver. f. A. u. W. 1881

§ 15. Arbeitslohn & Versicherung.

§ 16. Plans for the Substitution of poor relief by insurance.

§ 17. Consideration of the Probability of Substitution of Insurance for Poor Relief according to present conditions. - Facts for Bavaria & Prussia (up to 1883-4)

The experiences show that, with good measures in "self help" schemes public relief also greatly increased.

Reforms are to be sought, not in self-help schemes alone, but in improvements of the poor relief system itself.

h. 65

3.

Relation of voluntary & public

Poor Relief.

§ 18 Gesetzgebung & Zurech der Anwesenpflage.

The Poor Relief is for individuals:

(the institutions for help & protection are for all;
an essential difference in kind and method).

- It is generally agreed that it is an duty to help the poor - (Religious ^{humanity} duty or)
- Will this be done - especially in a large town - by private gifts?
- If not shall the helpless poor be left to freeze, starve, so naked &c?

§ 19. Verschiedene Meinungen: (1) Verbot der freiwilligen; (2) Verbot der öffentlichen Armenpflege; (3) Zulassung der letzteren zur Ergänzung der ersteren. - The (1) & (2) are generally opposed; (3) is generally accepted.

There is agreement that an Civilization will not permit extreme distress to go unaided for. There is agreement that the poor relief should not make the position of those aided better than that of those who must work with their hands.

§ 20 Gründe für die Unzulässigkeit der
p. 68 öffentlichen Armenpflege.

1) That it contradicts the nature of love &
tends to check it, by compulsion, - &
State aid involves compulsion.

2) That State aid implies the right
of the poor to claim aid.

3) That a bureaucratic administration
cannot enter into the life of the
poor as effectively as private voluntary
personal charity.

Then plan (1) to hand over to the police those who
can work well and.

(2) Those who are willing, but who
cannot get to the heart, not by
charity but by various improvements
in general agencies & welfare.

(3) The dependent & helpless poor
should be cared by a well organized
private charity.

Ref. Schule F. Beiträge zur Geschichte
& Reform der Armenpflege. Freiburg
Breisgau, 1881

Reutlinger.

§ 21. Gründe für die Notwendigkeit der öffentlichen Armenpflege. Der polizeiliche, der wirtschaftliche, der ethische Gesichtspunkt.

1. Police reasons

Refer. to Cohn, G. Arbeit & Armuth, in Schmollers Jahrbuch f. Gesetzgebung, Ver. & Volksw. 1887. Heft 4. S. 1, of Mohr, Schmid, Stahl, Haber. Münsterberg Exp. de l'is. Band 23 Cap. 29.

The State is bound to protect perfectly helpless: but if many citizens are driven to extreme want this problem is much difficult & even impossible. The State has no right to punish those until it has made it possible to exist without things. — And even if this duty is not admitted it may be urged, — what is the threat of a person to a man who is so hungry & desperate that a person is awakening to him!

2. Economic reasons. ~~The~~ ~~very~~ ~~economic~~ ~~reason~~. If wages are insufficient to sustain the laborers of a country the country should add to the wages sufficient to sustain them. (?)

3. Ethical grounds. Every citizen is liable to become dependent, on account of any accident or condition and of his power. Society should adjust this wrong by its aid.

174 § 22 Estimate of Ground on both sides

The economic & ethical reasons as given are not adequate.

The interest of order is the deciding factor; - the other two are subordinate.

§ 23 Consideration of the Probability of a
h 79 Displacement of public & voluntary
Poor Relief.

The bitter fact is that history gives us no assurance that private charity will ever displace public.

The church aided and charity was abandoned after a long struggle because they were inadequate.

To prevent begging on our borders still modern states are compelled to interfere (See Ratzinger, Ullmann, Lomax &c)

At first they merely repressed vagabondage - They could not do this without helping those in extreme distress.

Hence the need of public relief on grounds of right.

d 81 Even in France the private gifts must have subventions from Communes.

Conclusion.

The prospect of private relief taking the place of public (in Germany) is very remote.

Therefore we must consider how to organize & administer it to the best advantage.

3. Chapter

The Task of the Poor Law

§ 24.25
The customary & necessary content of the
Poor Law

"Das Armenwesen mehr als jedem andere
wirthschaftliche & soziale Erscheinung mit allen
Factoren des wirthschaftlichen & des sozialen
Lebens in innigster Verbindung steht,"

Measures adopted to (a) protection & (b) prevention
of common welfare should be separated from
(c) poor relief.

The domain of private right; insurance; institutions
for prevention of poverty (savings banks, lending, &c);
voluntary charity; — all should be excluded from
poor law.

When a person is not able to support his own life, &
friends fail him, & voluntary charity is wanting, —
then otherwise only is poor law in place: & its first is
(1) to determine who shall help &
(2) who shall receive help.

1) The line is an expression of a certain distinction; Poor law
must determine the territory; namely the offices & duties
their duties;

2. Who shall receive:

the condition of need:

the existence of the dependent person & his claims;
what is the onus imposed on one who has no "self-help"
final responsibility for support (self-help)
regulation between districts —

Questions to determine is noted to the
recipient:

Criteria of need
Capacity for work,
Earnings - others -

Treatment for hysterics + neurotics; - part 6
criminal law -

These two points - giver + receiver, being compulsory,
clearly defined, the Poor law has done its work.

Münster by

Ch. 4

General view of the historical development & present state of the Poor Law in Germany

1. ~~Introduction~~ The Outlines.

§ 26 Kirche, Gemeinde, Staat.

§ 27 Die der Ausenegrabziehung aller deutschen Staaten gemeinsamen Grundsätze. Es waren die Gemeinde die Staatsgewalt.

The question of the place within of Church charity as such is not here considered.

Since the Reformation the Church has not exercised a direct influence upon the legal regulation of poor relief. (Der Ratzeburger & Wittenburger für the Causes). §

The historical steps:

1) Die Verhinderung des Bettelus und die Fürsorge für den notdürftigen Unterhalt bedürftiger Personen ist Gegenstand der Sicherheits- und Sittlichkeitspolizeilichen Verwaltung; 2) als solche unterliegen diese Thätigkeiten der Aufsicht & Exekution der Staatsgewalt; 3) zur (materiell vorläufigen) Gewährung des Unterhalts ist jede Gemeinde oder Grundherrschaft verpflichtet, in deren Bezirke sich eine bedürftige Person

aufhält; 4) die Aufbringung der zur
Gewährung des Unterhalts bzw. zur
Erstattung bei vorläufiger Gewährung
erforderlichen Mittel liegt derjenigen
Gemeinde oder Grundherrschaft
(Ortsobskuit) ob, welcher die bedürftige
Person angehört, oder nach gewissen
genügenden Merkmalen für angehörig
erachtet wird."

§ 28. Die individuelle wirtschaftliche Freiheit -
Ihre Beziehung zur Armenfürsorge. -
Die Interessengegensätze von Gemeinde
und Staat.

Two new factors entered in recent times to change
the former relations of the poor to their community
(or feudal master): (1) the rise of a strong State
power (2) the change of ^{conditions of} economic ~~relations~~
& production in the interest of economic freedom
(freedom to work when and where, of settlement, of
marriage, of following any calling)

The communes could not control the conduct of
them who went away from them, & they did not
like to care for people who came already
unprepared for other communes.

The State was under obligation to care for all citizens.

Hence the long strip - were settled - to
adjust all their claims - & get care for the poor.

Münchberg
§ 29

2. Die Gesetzgebung
vor Gründung des Norddeutschen Bundes.

§ 29 Die Bundesakte von 1815. -- Beschlüsse der Nationalversammlung von 1848. -- Mangel einer Reichsgewalt. -- Notwendigkeit territorialer Gesetzgebung.

The ~~states are~~ ^{states} the ~~articles of~~ ^{articles of} the Bund secured freedom of travel & calling to all its citizens.

In Prussia the ~~binding~~ ^{binding} was to extend freedom as far as possible, -- as it had a wide territory with many interests.

In Bavaria, with smaller territory, the binding was to keep strict control over the persons settled in each commune.

a. Prussia.

§ 30. Outline. Das Patent v. 8 Sep. 1804. Die Ges. v. 31. Dez. 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen & über die Verpflichtung zur Arbeitspflicht.

§ 31 Die Worte v. 21 Mai 1855

Up to the time of the Reichsgesetzgebung Prussia had three grounds for depriving the husband & can. (1) one to 3 years uncondemned residence in a place in all cases of need, as against the place of ~~of~~ residence; (2) a relation of service or employment in cases of sickness which did not continue over 3 months, -- as against the place of service; (3) when there was no claim in account of absence (except in case 2), -- then the longer district (Landamtenbezirk) was bound).

2. Die Bedeutung des Norddeutschen Bundes
 2. Die Bedeutung des Norddeutschen Bundes

2. Die Bedeutung des Norddeutschen Bundes
 2. Die Bedeutung des Norddeutschen Bundes

2. Die Bedeutung des Norddeutschen Bundes
 2. Die Bedeutung des Norddeutschen Bundes

2. Die Bedeutung des Norddeutschen Bundes
 2. Die Bedeutung des Norddeutschen Bundes

2. Die Bedeutung des Norddeutschen Bundes
 2. Die Bedeutung des Norddeutschen Bundes

2. Die Bedeutung des Norddeutschen Bundes
 2. Die Bedeutung des Norddeutschen Bundes

2. Die Bedeutung des Norddeutschen Bundes
 2. Die Bedeutung des Norddeutschen Bundes

6. Bavaria

¶ Bavaria on the right bank of the Rhine.

Law of 11. Sep. 1825 in respect to home & settlement & marriage.

Under German conditions required a more complicated apparatus: the district may hold responsible for its poor was obliged to regulate marriage & settlement, and prevent any one from gaining a legal claim to support unless he had a calling which could support him.

[Of similar "town" regulations in N.E. in earlier days & the reasons for them, as compared with the poor movements in western states -]

§ 33 Laws of 1834 on settlement & marriage

§ 34. Law of 1868 & 1869.

§ Bavarian Pflanz

§ 35

Here French regulations: "domicile de secours" - Settlement fixed on various terms (birth in place), one to 1½ years residence after 21 years, & last when a new one was gained: -
"domicile de secours", & marriage.

§ 36 "Common principles for all Bavaria. Die Heimat nur durch Erwerbung der Heimat in einer andern bairischen Gemeinde oder durch Verlust der bairischen Staatsangehörigkeit verloren geht."

c. Württemberg + Baden

§ 37. 38

d) Bayern.

§ 39

e § 40. Die Quellen des

§ 41. Gemeinde + Weinanbaubehörde,
Anweisung der Kirchhofgemeinden
Beteiligung grösserer Verbände

§ 42. Regulation 7. Pontifikat für St. Augustin
(not null) Gemein. Staaten.

Macht 7. Regelung 6. content
H. A.

Münsterberg

§ 43

3. Die Gesetzgebung seit Gründung
des Norddeutschen Bundes.

a. Vor der Gründung des Deutschen Reichs.

§ 43. The need of a unified economic
& poor law - The antagonism of
territorial interests.

While Germany was divided into small
states each state was compelled to
protect itself as well as it could, - by
refusals, contracts, treaties, &c.

§ 44 The Bundesakte of 1815 &

the Nationalversammlung of 1848
claimed in each state of the Bund all
the rights of a citizen in his own state.

§ 45 Poor & Economic Laws 1867-1870.

Specially: The law in regard to poor movements
11 Nov. 1867

It has unified the local laws & measures &
from settlement - & there were various contradictions.

§ 46 Law ^{from} 21. 1870 - gives history & rationale for
understanding.

§ 59 - History of the various phases of that Law.

The Germany of 1871: all Germans were to have
similar rights & treatment, including poor relief.
But it was still left to the several states to

carry out their regulations according to
local will.

6. After the Founding of the German Empire.

§ 60. Extension of the common legislation to the
64 Empire. - Includes with Baden & Hessen; Württemberg; Bavaria. - Reservations of Bavaria in respect to the Poor Law. - Extension of the passport to Bavaria & Alsace-Lorraine, & ultimately to Baden & Württemberg.

Other local influences & results.

§ 65 Present Situation in German Empire. -

Four Systems:

Unterstützung - Versicherung;

Bavarian Heimatrecht;

Pfalzisches Heimatrecht;

Reichslandische Wohlthätigkeits- (freiwillige),
& Departementär Armenpflege.

A System in respect to "Indigene"

& zu Minder (Freizügigkeit).

6. After the outbreak of the German Empire
 60. Extension of the Economic Legislation in the
 61. Empire - Berlin with Berlin & Hagen, Witten-
 berg, Pommern - Observation of Pommern -
 Capital and German - Extension of the Empire
 Pommern & other - Extension of the Empire
 Berlin & Wittenberg

Other local influences & results.

62. General Extension in German Empire.

General Extension:

Berlin with Berlin - Extension;
 Pommern Wittenberg;
 Observation of Pommern;
 Capital and German (Pommern);
 - Extension of the Empire;
 2 copies - Berlin & Wittenberg
 & for Pommern (Pommern).

Munsterberg.

5 Chapter

The Criticism of the actual Legislation

I Financial Effects

1. The extent (Höhe) of the Burden
of the Poor.

§ 66. The relation of the poor & industrial
legislation to politics & population.-
Complaints about over-population & irregular
division of the population in consequence
of imperial legislation.

(The Opinion of Malthus.
Refers to Sartorius.)

It is affirmed by many (1) that the imperial laws
permitting free movement of labour has
fortified the need to free cities & manufacturing
towns & as increased the proletarian then &
burdened them with poor, & (2) that the
security given by the empire that poor who would
be given in any place every citizen has
increased the negligence of the poor in
respect to marriage & children, & made them
nobler, & (3) that the ~~imperial~~ ^{abolition} of old laws
burdening marriage of the very poor has contributed
to the same evil results.

§ 67 Importance of the Wanderer's Movement
for the poor border:-Specially: the exchange
bet. German districts.

§ 68-71.

Statistics showing
movements of population

§ 72. Results :

1. The East shows relatively the lowest
attraction power, so that relatively the
highest rate of emigration & lowest rate of
immigration is there manifest.
2. The movement of population is
from East to West.
Cities have the greatest drawing power,
Russia & Austria send many emigrants
across the border.
3. There is no tendency to equilibrium: it is
the thickly populated regions which send
out most emigrants to the best & to other
lands.
4. Emigration seems to depend much
on the state of industry. The cities & manufacturing
districts in years of depression gain
less than in years of exceptional
activity.

All these movements are apparently quite independent
of poor laws, working laws, permission of movement, & all
legislation: & are due to economic causes & social
cause independent of legislation.

Münsterberg p 209

Por Law appert^{er} all ordi constitines

"Man wird schlechterdings keinen Faktor im
wirtschaftlichen & politischen Leben der Ein-
zelnen wie der Gesamtheit bezeichnen
Können, das nicht im mittelbaren oder
unmittelbaren Zusammenhange mit dem
Anwesen sein würde, der nicht irgendwie
auf den Umfang der Bedürftigkeit & die
Mittel, ihr abzuhelpen, von Einfluss wäre."

Ich bin sehr dankbar für die
 von Ihnen übermittelte
 Zusammenfassung der
 Ergebnisse der Untersuchungen
 über die Zusammenhänge
 zwischen den verschiedenen
 Faktoren, die die Entstehung
 der Krankheit bedingen.
 Ich bin sehr dankbar für die
 von Ihnen übermittelte
 Zusammenfassung der
 Ergebnisse der Untersuchungen
 über die Zusammenhänge
 zwischen den verschiedenen
 Faktoren, die die Entstehung
 der Krankheit bedingen.

2 The Division of the Poor Burden

§ 76. General Remark

§ 77. ~~A~~ Division of the Poor Burden without
(not the definite Poor Districts).

"The history of Poor Law in the narrow
sense is nothing else than the history
of the attempts to make an equitable
division of the poor burden."

§ 78 The economical Equivalent with the
local poor districts.

The principle is that the community which has the
service of the poor should be responsible for them
in case of dependence.

It is difficult to apply the principle exactly.

The great cities attract many poor, but
also many labors who make their
great wealth possible. It is just that
the cities & manufacturing regions should carry
a proportional burden of poor.

79-80. Statistics & reasons upon which the ^{by far} greater
proportion of ^{immigrants} them who become a burden do not
become dependent for many years
after they come to a city: — meantime they
have supported themselves & enriched the city by
productive labor.

8

84.

L 227

The actual necessity of joining
larger districts in bearing
the Poor Burden because some
individuals have no settlement.
The "Landau" - & Handless

The State ~~must~~ determine that no ^{dependent} ~~citizens~~ shall
be left without assistance.

It must also decide who is finally responsible
for the payment of this assistance.

Two classes of dependents (1) those who belong to
some community (2) those who have no
settlement.

All agree that the (1) ^{class} must be helped by
the community of settlement.

All agree that the persons of the (2) class must
not be helped by the place where he is in need.

This is a purely negative result; for some
one must assist the dependent person.

B. The Division of the Poor Burden
within [the financial ability of the
Poor Districts (Bourgeoisie).]

§ 86

Preliminary remarks.

Our first cause of complaint is that since
districts are overburdened; here more than
their share.

But we must consider here (1) the ability of
the district, - since ^{as} absolutely ^{good} there is no asking
great in a well district (2) if the district
has income from funds it may have much or
yet have a little or no Poor Burden.

§ 87 Coming of the Cost of the Poor and of
Private or General funds, or out of use of
private possessions.

§ 88. Meeting the Cost out of the means of
the Community. Central Dist. City & Country, -
Each Dist.

§ 89. Ability in respect to certain branches
of Poor Relief. - The County for relief.

§ 90. Burden of the poor of chief attraction
by young dependents. Chief Causes
Unemployment & Sickness.

§ 85

The Legal Ground for assumption of
this part of the Burden by the State
is this: :

The position of the State as responsible for
the general legal order: the protection
of a unity individual against physical
persecution & the protection of society the
violation acts of individuals limited by
need.

But as the State does not release a
parent or guardian or employer from
his responsibility, & intervenes in these
relations only when it is necessary,
so it does not release the local poor
district from its duty to its own poor.

§ 91. Relation of the Poor Law to State & Communal Contributions.

§ 92. Relation of the Expenditure on the Poor to the expenses of Commune, - Content of City Statute, not over.

§ 93. Closing Considerations: Conclusions

The Poor Burden, in relation to the capacity of the districts rests on essentially the same ground, as the obligation of other Communal burdens, & that is perhaps more important, on the same ^{principles} ~~bases~~ (Grundlagen): that the Poor Burden, among the parts of administration, usually not the first, & only in small & poor districts the second rank, & in others the 3rd or 4th place: - & the complaints of excessive burden are of the same origin as the other complaints in respect to general Communal burdens.

The temporary aid may lead to permanent responsibility, & so to unequal & unfair distribution of

the Burden. This is not caused by the Imperfect Law but lies in the nature of the case.

It needs reform laws to regulate it in the common interest & for justice.

894-953.

1257.8 Abweisung (= "Shoving off").

"That conduct (or action) of a Poor District, which implies evasion of the obligation of public assistance in particular cases + contrary to law."

This is a great evil; cruelty, fraud & all kinds of in all countries.

Sometimes temporary & secret and is given - dependent family in another place until they gain a settlement

4. County Poor Relief at cost of other places.

596

The large districts care for the poor - eg. Sick, Blind, Deaf, etc. - at greater cost than the local bodies, but they do it with more intelligence & humanity.

6.th Chap.

II Social Effects

(Criticism of the present law, continued)

§ 97. Preliminary Remark,

("Social" used here in a special narrow sense)
It is objected to the National plan, which
promotes poor movement & secures aid for
dependent persons ⁱⁿ any place, that it

(1) promotes pauperism (2) hinders the
individualizing culture of relief which
is of so great importance, (3) increases
pauperism ⁱⁿ these ways.

§ 98. (Verwechslung)

Confusion of the state interest in
public poor relief with the civil-
right claim to aid. Similar
tendency of all poor laws.

Das Landarmenwesen

§ 99 - 102

§ 99 Lack of a local connection on the part
of the Landarmen.

§ 100 Statistics of Landarmenwesen.

§ 101. Impossibility of moral work in connection
with existing condition of moment. - Relation of
Landarmenwesen to condition arrangements.

[People who lose their settlement, mostly young men,
drift about & become vagrants: - then the house
of correction. The evil lies in unlimited freedom
of movement, & unregulated assistance in any
place where they may be. - Without a settled
home moral influences cannot work.]

U.S. The discussion here is instructive for
America. We also are training a large
body of young men as vagrants, in the
same way.]

7. Chapter

Other Effects

§ 103

Viel geschrieben, (Red Tape, costly book keeping, &c)
Rechtsunsicherheit.

(Mun.)

The aim of the author seems to be to
define the Imperial Laws, & to
show that all the rules growing
up in connection with them are
~~not~~ not essentially connected with
general regulation but belong rather
to the action of particular laws in
general under all systems, or to
some defect in administration
which can be reformed.

Hence he proceeds to the subject of
Reforms of the Poor Law.

Third Book

Reform Movements.

S 104

Preliminary Remarks.

The division of the discussion is important

Ch 8. The State as bearer of the Poor Burden

Ch 9. Return to Local Legislation (Heimats-
abgebung)

Ch 10. The Election of larger Districts as
bearers of the Poor Burden.

Ch 11. Changes of special parts of the Law.

Ch 12. Compulsory Measures against the
Poor against the administration of the
law.

Ch. 8. The State as Bearer of the Poor
Burden. (Anmerklast).

§ 105. Legal Poor Relief. State Poor Relief.

a) The reason for State action in poor relief is
that the State is charged with preserving public
security, peace order, - & poor relief is essential
to this end.

b) The State could do this directly, - as it does in
case of army & justice: but

c) It does so far as discharges this task by regulating
local political bodies, parishes, districts,
provinces, &c. to attend to it, under
general laws.

[Mem. In America this matter is not
tried by the general government. It is left
absolutely with States (with exception of disabled
soldiers &c. —

The States make laws,

Deputies are sent for directly by the State.

But relief is left to counties or

towns, —

with legal regulations.

Chapter 9.

Return to Heimatgesetzgebung.
(of home binding & proceeding)

§ 113-114

General propositions.

Close connection with limitations of
economic freedom.

Essential elements: the "settlement" shall not be
lost in one place until a new one is attained
elsewhere. [Compare the Meas. & N.Y. laws]

The word "Heimat" proposed to "Mutterschutzungs-
wohnort". -

1. Limitations of Freedom of Travel.

§ 115-116. Restrictions on ^{voluntary} travel. -
Papers of "legitimation" - Wanderbücher -
~~Papers~~ sending back home.

117. Applications - The antagonism of personal
& ^{mutual} ~~social~~ relations to a community of ^{set} ~~set~~
"Personal" relations are possible only in a
small community - where each man knows
each other personally + Here a personal
influence on a voluntary may be
possible.
But in a larger community this will
not hold: the voluntary is not brought

§ 106 The French proposal - The work of the
Comité pour l'extinction de la mendicité. -

Das Comité des secours public. - proposals to
lead the State with the care of all the poor.

See Monnier, Histoire de l'assistance publique 1866

Reitzgumstein (follows Monnier)

[Proposals of 1289 or - now carried out]

§ 107 Similar proposals in Bernia (1808) - not
carried out.

§ 108 - 116 Various theoretical & practical
propositions.

§ 112 Dried State Help in extending need.

§ 119.

Registries for better control & centralization.
It has been proposed to make the laws more rigid by making a new of vagabonds & their previous punishments.

But this would require large districts & a head of the capital. - doubtful if practicable

for so many ^{cases}

- 420,637 ^{Cases} in 1884 in Germany

§ 120. ~~Registries for better control &~~
Limitations in reformer to send persons in
general. - Grounds for sending away. -
Conception of new.

§ 121 Moral meaning of "Hane"
Heimst.

§ 122. Rank of Employment in the Hane.

§ 123 Evidence of asedner - (Heimtscheine)

2.

Other Restrictions.

§ 124 Evidence of character. Proof of ^{employment being secured} ~~work~~

under demoralizing influence simply
by being sent back "home"; for he is
not at home simply by being in the
city of his birth.

The small districts (as in Basora & England &c.)
when there are rigid laws against
the movement of laborers are then which
suffered most.

Refugee measures have been succeeded.
If by any means we can get them to
wander away again - find help.

5/18. The considering whether it is wise to shut
up the towns and districts, -
granting such to be determined, - we have
yet to consider whether these districts
can provide work for them:

We must also consider whether such
measures do not prevent honorable laborers
from securing work when it is needed, - &
so compelling them to beg, -

We must also consider the
demoralizing influence of falsifying
passports &c.

[Family & Pauperism]
3. Restrictions on marriage.

§125. The prevailing legislation.

Recent legislation (1868 & 1875) has removed all restrictions based on poverty, previous crime &c: & fixes the age at 20 yrs for men & 16 for women.

§126. Occasions for Restrictions. — Population politics. — Opposes the parishes against incurring pauperism from thoughtless child-braving.

§127. Objections. — Increase of illegitimate births: moral corruption: — Mortality & unfavorable position of illegitimate children.

See Statistics p 365

		12.30 legitimate
France	1 illegitimate birth to	13.49
Prussia	1 " " "	7.69
Wurtemberg	1 " " "	6.5
Saxony	1 " " "	5.62
Baden	1 " " "	3.98
Bavaria	1 " " "	

While in Rhine Districts, with a few parishes of marriage 1 to 9.10

In one part of Bavaria, 1824-34 the number was 20,939 under ^{less} restriction laws, it was 23,420 " strict-legislation.

Statistics of crime show that illegitimate children supply a disproportionate number. Infant mortality is higher with illegitimate children.

1877-82 in Prussia: of 1000 legitimate children 776 survived the 1st year; & of 1000 illegitimate only 615.

S 128 Natural laws governing marriage & birth. - Especially influence economical conditions.

Quite apart from restriction laws observation demonstrates that marriages & births rise & fall with prosperity & adversity, with good & bad crops, business &c.

[The question is worthy of consideration, whether freedom of marriage does not tend to increase the foresight of men; since a married man must, as all know, here and in all circumstances, bear responsibility for his offspring & the numerous follies which this thoughtful acts as a check. -]

S 129 Review & Summary.

Münsterberg

10. Chapter

The Organization (or rather ^{Beteiligung} Sharing) of larger Districts as Bearers of the Poor Burden.

§ 130 General Points of View.

The recognition of the fact that the State, although most comprehensive & financially capable is not fitted for the task of caring for the poor, and the knowledge that the community is often financially unable to carry the burden, lead ~~to the~~ such an intermediate social organization for their aid.

1. Organization of larger districts of settlement.

§ 131 The Nature ^(unions) of the Collective Poor Districts ^{Veren}

The Characteristic of these unions (Verbände) is this: in reference to the Poor Burden the union absolutely represents all the districts within its territory, & in reference to joining or losing a "settlement" it represents a single district.

§ 132. Various propositions for organization of Unions.
Objections.

The notion of union lies in the knowledge that weak
districts by combining can carry the burden better
than alone. — Avoidance of the burden (Abschiebung)
would be disinterested as it would be less likely
that a person would lose his settlement in all
these districts.

§ 133. The English Legislation. — Unions.
see (Asbrott — Loch — 2)

§ 134. — Considerations against the Organization
of Poor Unions not in connection with
the General laws of administration.

Relation of neighbor Communes. —

Great city & suburbs; Estates & Country Commune. — Contrast of residence & place of work. — Necessity ^{on these accounts} of Regulation by union.

A rich suburb will have a large town to pay taxes & a small Poor Board, while a poor suburb will have many poor & less paying poor.

[Under an County system at Chicago this evil is met by the County tax, levied on all in the county. This makes a "union" of considerable extent.]

[I think that under the "Town System" of Massachusetts the very evil of which Ministering speaks must exist. For example Brockton ^{near Boston} has many rich & few poor. While some of the other towns may have very different conditions, — Gloucester vs.]

Query!

In Illinois ^{where} the town system is in vogue, — inquirer (of Miss Julia Lathrop) what is the working ~~there~~ in counties which cling to the town system; & how far each furmits. —

2. Unions for particular purposes of
Poor Relief.

§ 136. The nature of such unions.

a. The distinct Poor Houses.

§ 137 Occasion for establishing them.

Local poor houses [like them in small
counties in U.S.] are little beyond
sheds: they cannot classify & separate:
all sorts of people are herded together:
the things are completed, the public ^{people}
shamed & put to shame. — Hence the
need of uniting with districts to support
better institutions where work can be
furnished to capable, & a decent existence
assured to the people —

138-143

Various schemes — on the whole ^{very} favorable
to such measures.

§ 144 Vagrants & Tramps

6. Arbeits- und Naturalnahrungsstationen.

Literature. * Hugel, Das System der kommunalen Naturalnahrung armer Reisender zur Bekämpfung der Wandl-
bittellei, 1883.

* Evesh, Die Entwicklung der Natural-
nahrungsstationen & Arbeiterkolonien
in Preussen - in Zeitschrift d.
preuss. Stat., Bur. 1885 S. 207 ff.

[Both "indispensable"]

The aim is to have a network of stations so
that no wanderer need beg.

Work & food & lodging are supplied (natural) and
money - for for it will go for drink.

The Arbeiter Kolonie & the Herberge zur Heimath
are corollary institutions.

The fear is expressed that they may invite
tramps & increase the evil.

It is too early for a final judgment, but
most of the persons of experience approve
the plan.

[The discussion of Prof. Reubold is more much fuller
on this point. Former Article.]

3.

Participation & large unions in the Poor Law.

§ 146

Preliminary remark.

These large districts — unlike those mentioned just before us — are not organized specially for poor relief, but take this up with other functions, — sometimes directly as a State (Hamburg, Bremen, Saxony &c) or by appointed bodies & the various provinces or districts, (Prussia, Württemberg)

21
8146 Polysiphonia var.
Dactyloctenium? large leaves in the bud

These large distichs - under the
sunlight for - are not very strongly
fast before me - but later this of water
for four miles, but later this of water
distichs - Distichs - Distichs
or that (bent, brown, green, so)
or by representative (bent, brown, green, so)
proven or distinct, (brown, bent, green, so)

Elbpfeld System

§ 194 h 504

Syffardt, Die Reform des Armenwesens 1878
Lammers in Eumminghaus

Loening

Berthold, Die offene Armenpflege in
der Stadt Elbpfeld. (1881)

Böhmert (77 deut. Städte)

Est "Verwaltungs Berichten" & various
critis -

Deutscher Gemeinde-Zeitung
(standing theme) -

(der Lessings' Nathan der Weise
1 Aufzug, ~~am Ende~~ 3 Auftritte)
Deutch.

The Defectives & their Care.

§ 151 General principles -

The political bodies have various functions
as protection police & education.

The Insane were formerly treated from the
standpoint of social protection, - not as
dependents or as needing education, as now.
(Refer to Gerardo & Whithorn)

The Insane, Feeble minded & Sick are treated
from the point of view of care of public health;
the Deaf-Mutes & Blind from that of education;
(Feeble minded also in some degree).

§ 154 Statistics
Jolly (in Schönbach) "Gesundheit &
Dr. J. S. L. Koch
Dr. Kolthmann, cited as authorities.

The Populists & the

General Principles

3121

The political system, how to organize
the political system & the

The system was formed based on the
principles of social justice - not on
the principle of individualism - not on
the principle of self-interest (Pope & the

The system, full justice, not on justice
for the few & many, but on justice for all.
The system is based on the principle of justice
(The principle of justice is the basis of the system.)

3124

Justice (the principle of justice) is the basis of the system.
The system is based on the principle of justice.
The system is based on the principle of justice.
The system is based on the principle of justice.

#136 Das Wesen solcher Vereinigungen

a. Die Bezirksarmenhäuser.

- "137 Anlass ihrer Gründung.
- "138 Speziell: Schleswig-Holstein.
- "139 " Königreich Sachsen. Geschichte der ^{kirchlichen} sächsischen Bezirksarmenhäuser. - Gegenwärtiger Stand.
- "140 Speziell: Armenverein der Amtlandschaft Meissen
- "141 Erfahrungen in Sachsen.
- "142 Uebrigtes Deutschland
- "143 Vorschläge behufs Errichtung von Bezirksarmenhäusern. Bedenken. - Verwaltung. - Ausdehnung über das ganze Staatsgebiet.
- "144 Bekämpfung des Vagabundenwesens. - Arbeit statt ^{Geld} Geld. - Netzförmige Ausbreitung der Stationen
- "145 Gegenwärtiger Stand. - Erfahrungen. - Bedenken.

3. Beteiligung grösserer Verbände an der Armenlast

- "146 Vorbemerkung
- "147 Verzeichniss der bestehenden Landarmenverbände
- "148 Verschiedene Möglichkeiten der Beteiligung

1. Die Erweiterung der Landarmenlast

- "149 Nachweis des Mangels eines M.-U. - § 30^b. - Ältere bundesamtliche Judikatur. - Abänderungsvorschläge. - Neuere Judikatur und Praxis

2. Beihilfe an leistungsfähige Ortsarmenverbände

§150. Art der Beihilfe. - Bestehende Grundsätze

3. Die unmittelbare Übernahme der Fürsorge für gewisse Klassen von Bedürftigen.

1. Die Fürsorge für Gebrüchliche

A. Im allgemeinen

"151. Die Natur der Beteiligung. - Das Interesse der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheitspflege, der Erziehung. - Natürlicher Zusammenhang mit den Interessen der Armenpflege.

"152, 153. Notwendigkeit statistischer Unterlagen. - Das vorhandene statistische Material. - Speziell: Die hessische Mustererhebung.

a. Geisteskranke

"154 Das statistische Material. ^{aus Tablis-}

"155. Der gegenwärtige Umfang der Fürsorge

156. Unterscheidung zwischen angeborener und erworbener Geistesgestörtheit. - Unschädliche und gemeingefährliche Irre. - Rationelle Grundsätze

b. Taubstumme

"157. Das Material. - Zahl der Taubstummen. - Alter und körperlicher Zustand; vollständige Hilflosigkeit; sehr beschränkte Arbeitsfähig^{keit}.

c. Sieche

"161. Das Material. - Körperlicher Zustand. - Die Ungenügsamkeit der bisherigen Veranstaltungen

II. Die Fürsorge für Kranke.

"162. Verweisung auf die §§ 172 ff.

III. Die Fürsorge für jugendliche Personen

§163. Das Interesse der Sittlichkeits- und Gesundheitspflege

"164. Scheidung in gänzlich verwaiste - verlassene - verwahrloste Kinder. - Rationelle Grundsätze. - Beteiligung der Ortsarmenverbände. - Rücksicht auf die freiwillige Armenpflege.

"165. Beilagen. - I. Vorschläge im Einzelnen. - II. Speziell. Verwaarloste Kinder. - III. Zahlenangaben über das Maas IV. Sachstand in Frankreich. - V. England.

H. Unmittelbare Übernahme der Fürsorge seitens grösserer Verbände unter gleichzeitiger Beteiligung der Ortsarmenverbände an der Armenlast

"166 Die Erhaltung des finanziellen Interesses der Ortsarmenverbände an dem einzelnen Pflegefall. - Beispiele aus Deutschland.

Mangel systematischer Ausbildung des ^{Prinzipals}

"167 Frankreich. - England. - Belgien

"168 Anwendung der ausländischen Systeme. namentlich des belgischen.

11. Kapitel.

Änderungen einzelner Gesetzesbestimmungen

"169 Vorbemerkung

1. Änderung der Fristen für Erwerb und Verlust des M. - W.

"170 Verschiedene Wünsche. - Vier Gruppen

§ 171. Die massgebenden Gesichtspunkte

2. Aenderung der Vorschriften
in Bezug auf die Erstattung von Unterstützungen

A. Die Kosten der Krankenpflege.

a. Im allgemeinen.

"172 Begriff der Krankenpflege. - Ihre Bedeutung für
das Erstattungs-wesen.

b. Das Erstattungs- und Tarifwesen

"173 Grundsatz des § 30 Abs. 2. - Entstehung und Sinn
dieser Bestimmung. - Die Tarife von Preussen
und Sachsen

"174 Klagen über das Tarifwesen

c. Die Verpflichtung des Dienst- und Arbeit-
sames zur Krankenfürsorge

"175 Der § 29. - Aehnliche Bestimmungen der
früheren einzelstaatlichen Gesetzgebung

"176 Tragweite des § 29. - Ergänzung durch Kranken-
und Unfallversicherung.

d. Die Reformvorschläge

"177 1) Ausdehnung der Versicherung

"178 2) Erweiterung der Versicherung.

"179 3) Verpflichtung der Aufenthaltsgemeinde unter
Beteiligung grösserer Verbände

"180 Gegenwärtiger Stand der Krankenanstalten

~~181~~ B. Die übrigen Kosten für ^{vorläufige} ~~vorübergehende~~ Unterstützungen

- § 181. Verpflichtung der Aufenthaltsgemeinde
"182 Unterscheidung zwischen vorübergehender
und dauernder ~~Unterstützung~~ ^{Unterstützung}: Gründe gegen
gänzliche Aufhebung der Erstattungspflicht.
"183 Mittlere Meinung: Verpflichtung der Aufenthaltsgemeinde
Beteiligung grösserer Verbände; im
übrigen Rückkehr zur Heimatgesetzgebung —
Gründe dagegen

3. Änderungen in Bezug auf die
Voraussetzungen des Fristenlaufs für Erwerb
und Verlust des U. U.

a. Fortfallen der vorübergehenden Unterstüt-
zungen bei der Fristberechnung.

184. Erschwerungen und Erleichterungen der Aus-
weisungsbefugnis

"185 Fortfallen gewisser Unterstützungsbeträge
bei Berechnung der Fristen. — Die bundesamt-
liche Judikatur bezüglich der Berechnung.

"186. Verschiedenheit der einzelstaatlichen Gesetzgebungen
Bundesamtliche Judikatur

187. Beurteilung

c. Speziell: Die armennichtliche Familiengemeinschaft

188. Zusammenhang des Familienhauptes und seiner
Angehörigen.

Rückwirkung der den letzteren gewährten Unterstützung
auf das erstere: insbesondere Ausweisung

§ 189 Die Familiengemeinschaft bei landarmen Personen. - Die bundesamtliche Judikatur

"190. Beurteilung der letzteren. - Verwechslung der subsidiären und der endgültigen Verpflichtung zur Armenpflege

"181 Die Zurückverweisung des Familienhauptes. Bundesamtliche Judikatur. - Beurteilung.

d. Speziell: Festsetzung einer Altersgrenze, von welcher ab Erwerb und Verlust des M.-U. nicht mehr zulässig sind.

"192. Zugang aller Personen nach Gemeindern mit guten Armenanstalten. - Abwehr. Gründe dafür und dagegen.

12. Kapitel

Zwangsmassregeln gegen Arme und gegen Armenverwaltungen.

Das Wesen der Armenverwaltung im allgemeinen.

"193 Die Mannigfaltigkeit der äusseren Erscheinung und der ~~Indivi~~ inneren Ursachen der Armut. Notwendigkeit der Individualisierung.

"194 Das Prinzip der Individualisierung. - Seine Durchführung in alter und neuer Zeit; ^{Ellerfeldt} namentlich

"195. Andere die Armenverwaltung beherrschende Gesichtspunkte.

§ 196 Inhalt der Gesetzgebung: I. bezüglich Mass und Art der Unterstützung: II. bezüglich der Organisation der Verwaltung
I. Zwangsmittel gegen Arme.

a. Zwang zur Arbeit im allgemeinen

"197 Notwendigkeit der Unterstützung auch arbeitsfähiger Personen. - Art der Unterstützung

"198 Grundsatz der Gewährung von Unterstützung gegen Arbeitsleistung. - Auch hier Notwendigkeit der Individualisierung. Das Licht auf Arbeit. - Das preuss. Landrecht.

"199. Konsequenz des Grundsatzes bei vollkommener Durchführung. Stellung der Armenbehörde als Arbeitgeberin

"200 Beilagen: I England: Gilberts Act V. 1782. - Das System der allowances. - Der Kommissionsbericht: Die Zustände vor 1834. - II Hamburger Armenanstalt. III Einige andere Versuche von Arbeitsverschaffung

"201 Rationelle Grundsätze. - Preuss. Min. Instruktion. Bundesamtl. Judikatur.

b. Das Arbeitshausprinzip.

"202. Notwendigkeit der persönlichen Beschränkung und Beaufsichtigung des Unterstützungsempfängers. - Wirkungen des Zwanges.

"203, 204. I Literatur über das Arbeitshausprinzip.

II. Die englischen workhouses.

III. Deutsche Armenarbeitshäuser

Die Hauptaufgabe der Verwaltung ist die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und die Förderung des Wohlbefindens der Bevölkerung. In diesem Sinne ist die Verwaltung verpflichtet, die Rechte der Bürger zu schützen und die Interessen der Gemeinschaft zu wahren. Die Verwaltung ist also ein Instrument zur Verwirklichung der Staatsziele und zur Sicherung der öffentlichen Sicherheit.

Die Verwaltung ist in der Regel durch Gesetze und Verordnungen geregelt. Sie ist verpflichtet, die Gesetze zu befolgen und die Verordnungen zu erlassen. Die Verwaltung ist also ein Teil des Staates und ist dem Volk verantwortlich.

Die Verwaltung ist in der Regel in verschiedene Abteilungen unterteilt. Jede Abteilung hat eine bestimmte Aufgabe und ist für die Erfüllung dieser Aufgabe verantwortlich. Die Verwaltung ist also ein komplexes System, das die verschiedenen Aufgaben des Staates bewältigen muss.

Die Verwaltung ist in der Regel durch eine Hierarchie organisiert. Die Spitze der Hierarchie bildet der Ministerpräsident oder der Bundespräsident. Darunter befinden sich verschiedene Ministerien und Behörden. Die Verwaltung ist also ein hierarchisches System, das die verschiedenen Aufgaben des Staates bewältigen muss.

Die Verwaltung ist in der Regel durch eine Reihe von Prinzipien geregelt. Diese Prinzipien sind: die Legalität, die Transparenz, die Verantwortlichkeit und die Effizienz. Die Verwaltung ist also ein System, das nach bestimmten Regeln und Prinzipien funktioniert.

Die Verwaltung ist in der Regel durch eine Reihe von Verfahren geregelt. Diese Verfahren sind: die Gesetzgebung, die Verwaltung und die Justiz. Die Verwaltung ist also ein System, das die verschiedenen Aufgaben des Staates bewältigen muss.

Die Verwaltung ist in der Regel durch eine Reihe von Institutionen geregelt. Diese Institutionen sind: der Bund, die Länder und die Gemeinden. Die Verwaltung ist also ein System, das die verschiedenen Aufgaben des Staates bewältigen muss.

Die Verwaltung ist in der Regel durch eine Reihe von Personen geregelt. Diese Personen sind: die Beamten, die Richter und die Politiker. Die Verwaltung ist also ein System, das die verschiedenen Aufgaben des Staates bewältigen muss.

Die Verwaltung ist in der Regel durch eine Reihe von Mitteln geregelt. Diese Mittel sind: die Steuern, die Gebühren und die Beiträge. Die Verwaltung ist also ein System, das die verschiedenen Aufgaben des Staates bewältigen muss.

Die Verwaltung ist in der Regel durch eine Reihe von Methoden geregelt. Diese Methoden sind: die Verwaltung, die Justiz und die Politik. Die Verwaltung ist also ein System, das die verschiedenen Aufgaben des Staates bewältigen muss.

Die Verwaltung ist in der Regel durch eine Reihe von Ergebnissen geregelt. Diese Ergebnisse sind: die Verwaltung, die Justiz und die Politik. Die Verwaltung ist also ein System, das die verschiedenen Aufgaben des Staates bewältigen muss.

221. Beurteilung. - Gegenwärtige Aufgabe des Bundesamts f. d. H. Die Thatfrage und die Rechtsfrage. - Kompetenzstreitigkeiten.
222. Gegenwärtige Wirksamkeit der bundesarmlichen Judikatur
223. Erweiterung der Befugnisse des B.-A. - Reichsarmenamt. - Bedenken dagegen.
224. Armeninspektorat in den einzelnen grösseren Verwaltungsbezirken
225. Die Reichstagsverhandlungen wegen Errichtung von Arbeitsämtern
226. Speziell: Schutz gegen Abschiebung. - Verschiedene Vorschläge
- Alphabetisches Sachregister

§ 208. Bedenken. - Die Umwandlung des Charakters
des Arbeitshauses in den einer Strafanstalt
oder den eines Armenhauses. - Die Benach-
teiligung der freien Arbeit durch Konkurrenz.

206. Beilagen: I. Die Zustände in verschiedenen
Anstalten; Zahl der Insassen; Kostenaufwand
u. s. w. II. Die Agitation gegen die Konkurrenz
der Anstaltsarbeit.

207. Beurteilung
e: Beschränkungen der persönlichen Freiheit.

208. Ergänzung der Armengesetzgebung durch das
Strafrecht. - § 361 + 362 R.-Str.-G.-B.

209. Die Landesgesetzgebungen. Speziell die Art.
11-14 des preuss. Ges. v. 21. Mai 1853; Bayern
Art. 44. - Sachsen A. O. § 31. u. s. w.

210. Mangel einer Handhabe gegen Missbrauch
der Unterstützung - Die Agitation wegen
Erlasse einer bezüglichen gesetzlichen Vorschrift.

211. Nähere Begründung

212. Bedenken. - Beurteilung.

Anhang: Der Arbeitsnachweis

213. Die Aufgabe der Armenverwaltung.
Veranstaltung öffentlicher Arbeiten. -
Fälle aus der elberfelder Verwaltungspraxis

§ 214. Arbeitermittlung. - Praktische Fälle. - Das
Bar. f. Arbeitsnachweis in Stuttgart.

215. Beurteilung

2. Zwangsmittel gegen Armenverwaltungen

216. Die bestehenden Zwangsmittel: Aufsicht,
Streitverfahren. - Gründe der unzureichenden
Thätigkeit; finanzielle und verwaltungstechnische
schlechter Wille der Armenverwaltung;
mangelhafte Aufsichtsführung

217. Notwendigkeit gleichmässiger Grundsätze
und gleichmässiger Handhabung derselben
in den Armenverwaltungen

218. Verschiedene Vorschläge. - Statistische
Zentralbehörde. - Armengentralbehörde. -
Erweiterung des Bundesamts f. d. H. in
diesem Sinne

219. Beilage I: Literarische Behandlung und
Entwicklung dieses Gedankens.

220. Beilage II. Die Einrichtungen in England (Parliamentary Board) - Frankreich (Generalinspektion) -
Württemberg (Zentralleitung; Armenkommission;
Medizinalvisitationen) -
Baden (Landeskommissäre) Bayern und Oldenburg
(periodische Armenstatistik)

Vorwärts
chin 95 Sozialismus
Tokales.

Der heilige Charfreitag wird von den Frommen in der Christenheit zum Andenken des Mannes begangen, der vor achtzehnhundert und mehreren Jahren von den damaligen Kämpfern für Ordnung, Religion und Sitte als Aufwiegler, Volksverheher, Umstürzler und sonst noch was an das Kreuz geschlagen wurde. „Diesen finden wir, daß er das Volk abwendet und verbietet, den Schuß (Abgabe) dem Kaiser zu geben.“ „Er hat Gott gelästert, was bedürfen wir weiter Zeugniß.“ „Wir haben ein Gesetz und nach dem Gesetz soll er sterben.“ Und was hatte der Mann gethan? Man höre seine Vertheidigung: Ich habe frei öffentlich geredet vor der Welt... und habe nichts im Verborgenen geredet... habe ich übel geredet, so beweise es! Ja, daran haperte es. Gegenüber solcher Vertheidigung gab es von je für die Männer der Ordnung nur eine Antwort: die Unschädlichmachung. Und der Mann, der nichts gethan hatte, als „frei öffentlich geredet“, er wurde ganz konsequent an das Kreuz geschlagen, damit er büße zur Warnung für alle, die sich freventlich vermaßen, die Lehre des Umsturzes weiter in der Welt der Ordnung, Religion und Sitte zu verbreiten.

Einen Vergleich mit den Verhältnissen der Gegenwart wollen wir unterlassen. Dies ziemte uns auch schlecht. Wir sind keine frommen Christen und fühlen uns ganz frei von christlicher Demuth, die klagelos tragen heißt die Unbill der Welt. Die Männer und Frauen, die den neuen Umsturz predigen, sind Kampfnaturen, die durchaus keine Lust am stillen Leiden finden. Sie pariren Schlag auf Schlag, weil sie wissen, daß der Unbezwinger Geist Reizige, Rosse und Thiere noch niedrigeren Kalibers noch einmal so schnell zum Hasenpanier bringt, wenn er es vorzieht aggressiv zu sein, statt unwürdig in stiller Demuth zu verharren.

Und wie unsere muthigen Mitstreiter und Mitstreiterinnen in jeder freien und unfreien Stunde ihre ganze Kraft und Umsicht anwenden, damit das heilige Licht des Umsturzes weiter die Welt erleuchte, so werden sie auch am heutigen Charfreitag ganz gewiß nicht müßig sein. Wissen sie doch das Eine:

Alle modernen Peinigungen, mögen sie Sozialistengesetz, Kampf für Ordnung, Religion und Sitte oder Umsturziparagraphen genannt werden, können daran nichts ändern, daß der moderne Weltbezwinger Sozialismus das alte Unrecht stürzt und neue, bessere Tage über die Leidende Menschheit bringt!

2 beleidigend erklärt und auf 50 M. Geldstrafe erkannt.

Die Frage, ob der Bezug von Krankengeld ein Grund sei, einem Handlungsgehilfen das Gehalt zu kürzen, ist kürzlich vom Landgericht Dresden in verneinendem Sinne entschieden worden.

Vermischtes.

Bismarck als Geber — so schreibt unser Dortmunder Partei-Organ — das ist gewiß etwas Neues. Drei mit Glücksgütern wenig gesegnete, dafür aber ungewöhnlich dreiste Gesellen haben aus Hörde am 1. April folgende Postkarte, auf die 1 M. 50 Pf. Nachnahme genommen war, an den Fürsten abgesandt:

„Zum 80. Geburtstage sendet im Namen dreier armer durstiger Rehlen die herzlichsten Glückwünsche unter gleichzeitiger Nachnahme von 1 M. 50 Pf., welche Kühnheit wir in anbetracht der zeitigen Verhältnisse edelmüthigst zu entschuldigen bitten. J. M.: (Unterschrift) . . . , Maschinenbauer.“

Bismarck hat die Karte angenommen, den Nachnahmebetrag bezahlt und den durstigen Maschinenbauern mit einem „Profit“ übersandt. Wahrscheinlich hat er in der Dreistigkeit der Gesellen Geist von seinem Geiste erkannt.

Briefkasten der Redaktion.

Wir bitten bei jeder Anfrage eine Chiffre (Zwei Buchstaben oder eine Zahl) anzugeben, unter der die Antwort ertheilt werden soll.

S. L. 42. Ihre Anfrage ist unverständlich.

Bernburg. Br. sitzt Berlin NW., Alt-Moabit 12a.

Kanfleute. Ihre Richtigstellung ist doch unwesentlich. —
Poersch, Niddorf. Ihr Eingefandt können wir nur nach einer persönlichen Rücksprache mit Ihnen aufnehmen,

Leist. Artikel erhalten. Sehr interessant. Trifft aber nicht überall unsere Anschauung. Sollen wir Manuscript zurückschicken?

Briefkasten der Expedition.

F. M. Der „Wahre Jakob“, Nr. 228, gelangt am 16. April (Osterdienstag) zur Ausgabe.

H. M. 100. Sie bekommen die bestellten Sachen, aber frühestens bis zum 25. April.

ge - Panopticum.

27

August Reßler, Maurer, Grüner Weg 61, empfiehlt sein Schanklokal.

Kinderwagen, gut erhalten, billig
Moritzstr. 2, 4 Tr.,
Verlach. 592b

Achtung! 

Socialism : a class movement.

By reading these two extracts from Vorwärts
together (they appear in one issue) we see the class
spirit: unity of the labours of all nations
for each other but in hate to all other classes.
It is not a human movement but of a
class for a class. The cosmopolitanism
is thus seriously compromised.

Conclusion - a class movement

By studying these two extracts from the class
system (the system in the class) we see the class
spirit: unity of the class of all nations
the class system but in class class class
of it not a class movement but of a
the class class class
class for a class class
is then class class class

Fürst Bismarck sagt die Wahrheit. Bismarck empfing heute eine Deputation aus Bremen und sagte in der Ansprache an die Herren u. a. folgendes, dem man vollständig beipflichten muß:

„Die Uneinigkeit der Deutschen beruht nicht, wie man gewöhnlich meint, auf der Stammesverschiedenheit; man kann nicht sagen, daß die Bayern und Sachsen sich nicht vertragen, wenn sie bei einander sind, sondern es sind die **dynastischen Verschiedenheiten**, welche Grenzen geschaffen haben, die das Gebiet gleicher Stammesgenossen quer durchschneiden, zwischen den plattdeutschen Utmärkern und den plattdeutschen Lüneburgern, zwischen den Wettiner Landschaften und dem alten Thüringen, wie in den Hohenzollernschen Gebieten; und wie dort in Schwaben die Beispiele am schärfsten sind, wie der Schwabe gegen den Schwaben sich abschante, als Reichsritter in den Reichsdörfern und Reichstädten, so war es auch in Westfalen. Man muß also nicht die Stammesverschiedenheit anklagen. Es ist die Verschiedenheit der Herrscher gewesen, die Fürsten vertrugen sich nicht untereinander, und so wurden die Unterthanen nach der Farbe der Uniform, die sie trugen, veranlaßt, auf einander zu schießen.

Ganz unserer Meinung, die wir seit langem vertreten. Nur daß wir diese Ansicht nicht, wie Bismarck, nur für das Gebiet innerhalb der schwarz-weiß-rothen Grenzpfähle gelten lassen. Wir meinen, diese Geschichtsphilosophie gilt nicht nur für Plattdeutsche, Thüringer, Schwaben zc., sondern auch für Preußen und Oesterreicher, Deutsche und Franzosen zc. Wir glauben, auch da ist es im wesentlichen „die Verschiedenheit der Herrscher gewesen. Die Fürsten vertrugen sich nicht unter einander, und so wurden die Unterthanen nach der Farbe der Uniform, die sie trugen, veranlaßt, auf einander zu schießen.“ — Ja, ja, wenn so ein alter Diplomat aus der Schule plaudert! —

Aus Rußland wird uns geschrieben:

Es ist geradezu wunderbar, daß die arme russische Gesellschaft noch die Fähigkeit besitzt, ihre klägliche politische Lage durch allerlei Märchen und Dichtungen zu bemänteln. Nach der berühmten Rede des Zaren vom 17. Januar mußte wahrhaftig jede Spur von den verschiedenen Erzählungen über den Liberalismus und selbst den Radikalismus des jungen Väterchens, über die bevorstehende Entlassung des Torquemado-Pobedonoszew, über die Berufung der Herrn Bunge und Miljutia und noch mehrerer anderer in alle Winde geweht sein. Es trat in der That eine Periode ein, wo von seiten jener Elemente, die der Illusion nicht mehr fähig sind, mit dem „Offenen Briefe an Nikolaus II.“ und ähnlichen Proklamationen geantwortet wurde, während andere, die ihren eigenen Kräften nicht mehr vertrauen und eine Abhilfe von außen erwarten, der Verzweiflung verfallen sind. — Die ersten Augenblicke der Ueberraschung waren vorübergegangen und man ging wieder daran, die Legende von dem Liberalismus des Zaren aufzufrischen. Man wollte wissen, daß Nikolaus II. seine geistreiche Rede nur unter dem furchtbaren Druck der alten Hofpartei gehalten habe, daß Pobedonoszew bei dieser Gelegenheit die Schatten des verstorbenen Vaters beschworen, daß die Kaiserin-Mutter geweint und sogar vor dem Sohne auf den Knien gelegen habe, damit der junge Zar die Abordnungen nach bester Manier abthue. Einige Mitglieder der Deputationen sollen selbst behauptet haben, sie hätten „mit eigenen Augen“ gesehen, wie die Hände des Zaren gezittert, das Manuskript der Rede in den Fingern des Zaren geschwankt und Thränen durch die Stimme des Zaren hindurchgeklungen hätten. Man behauptete ferner, daß der Zar beinahe zusammengebrochen wäre und den Saal verlassen hätte, noch ehe die Rede war. Die junge Kaiserin hätte angeblich

Kinder als Ernährer ihrer Eltern. In der „Neckarzeitung“ lesen wir: Waldburg, 22. März. Ein Jahr ist verflossen, seitdem durch Vermittelung des Herrn Pfarrers Faulhaber in Hall hier eine Drahtbörsen-Industrie eingeführt worden ist. Die König Karl-Stiftung gewährte zur Instandsetzung 200 M., die zum großen Theil als Betriebskapital zur Verwendung kamen. Bald theilhaftigten sich an dieser Industrie etwa sechzig Kinder. Obwohl über die Sommer- und Herbstzeit dieselben durch die Selbstgeschäfte der Eltern in Anspruch genommen waren und theilweise auch auf den benachbarten Gütshöfen anderweitigen Verdienst fanden, so rührten sich bei Einbruch des Winters wieder umso reger die Kinderhände für ihre Industrie. Und jetzt, bei Abschluß der Jahresrechnung, kann festgestellt werden, daß etwa 1000 M. inzwischen den jungen Arbeitern als Verdienst ausbezahlt worden sind. Als über die harten Wintertage viele Eltern wenig oder nichts verdienen konnten, da haben in mancher Familie die Kinder durch ihren Fleiß den Jhrigen das Brot erworben. Es gebührt dem Herrn Pfarrer Faulhaber nicht bloß für seine im reichen Segen wirkende Gemeindefiakonie, sondern auch für diese Art sozialer Aufhilfe aufrichtiger Dank. — 60 Kinder verdienten also zusammen 1000 M., womit sie „den Jhrigen das Brot erwerben“. Im Sommer billige Arbeitskraft für die Gütsherrn abendend, im Winter Drahtarbeit, so verbringen die Proletariatskinder ihre Jugend, und eine solche Ausbeutung der Kinder wird noch als lobenswerth und erstrebenswerth hingestellt. Für eine solche Art „sozialer Aufhilfe“ danken wir.

+ Ein internationaler Kongreß für Kinderswohlfahrt soll im nächsten Jahre in Florenz abgehalten werden. Wie man der „Allg. med. Zentral-Zeitung“ mittheilt, hat sich kürzlich ein Lokalkomitee von Aerzten in Wien konstituiert, wo der Vizepräsident Prof. Monti einige Angaben über die projektirte Veranstaltung machte. Der Hauptzweck des Kongresses, sagte er, bestiehe darin, das Interesse der staatlichen und humanitären Faktoren für die das leibliche und geistige Wohl der Kinder betreffenden Fragen wachzurufen, die daselbst zur Erörterung und Entscheidung gelangen würden. Es sei allgemein bekannt, daß die Versorgung der Kinder fast in ganz Europa vorwiegend der privaten Wohlthätigkeit anheimfalle, so daß der Kindheit seitens des Staates und der Gemeinden nicht jener Schutz zu theil werde, der nothwendig sei, um die zukünftige Generation physisch und geistig kräftig heranzubilden. Eine spezielle Aufgabe der einzelnen Länder sei die Schilderung derjenigen Institutionen, die dieses Gebiet pflegen. Folgende Punkte werden zur Berathung in Vorschlag gebracht bezw. Referenten dafür bestimmt: 1. Kinderspitäler. 2. Taubstummenwesen. 3. Blinde, geistig zurückgebliebene Kinder und Idioten. 4. Versorgung der skrophulösen und rhachitischen Kinder, Kinderhospitale und Kinderspale. 5. Ferienkolonien und Sommerkuren. 6. Waisensplege und Kinderversorgung.

(Dr. F. J. J. J.)

Mittheilung

Vormitt. 14. April '95.

Vormitt. ab. 14. 95

inhalts

bis auf weiteres verschoben werden. Bemerkt wurde, daß die bereits die Beschiedung zugesagt haben, danken, standen sind, daß die Beratungen in Halle stattfinden. Zur rechten Zeit werden die Parteigenossen wieder Nachricht erhalten unter genauer Angabe der vorläufigen Tagesordnung."

Ueber die Reichstags-Nachwahl im Kreise Erstein-Molsheim (Elßaß) bringt der Offenburger „Volksfreund“ mehrere Artikel, in denen der Verlauf und das Ergebniß der Wahl in eingehender Weise erörtert werden. Wir entnehmen denselben, daß von ca. 28 000 Wählern 18 000 abgestimmt haben. Das Ergebniß im Jahre 1893 war: Baron v. Bulach (Hospitalant der Konservativen) 13 863, Dr. Sieffermann (Protestler) 6365, Böhle (Sozialdemokrat) 3103 Stimmen. Zersplittert waren damals bloß 16 Stimmen, ungültig oder weiß 621, von 28 000 eingeschriebenen Wählern stimmten 24 000 ab. Die Wahlbetheiligung ist also um 6000 Stimmen geringer, als im Jahre 1893; diese entfallen zu einem großen Theil auf die Protestler, die nach

Nr. 93. (Von einem begabten Arbeiter.) Seine sozialdemokratischen Ueberzeugungen in Thaten zu wandeln, dafür war er zu sehr Hamlet und litt unter der Anfränkelung mit der Gedankenblässe (!) Darum stand er auch am dänischen Hof, will sagen bei den Arbeitern der „Mechanischen“ keineswegs in dem Ansehen, das er seinen großen Geistesanlagen nach hätte beanspruchen können, und da er nicht ein einflußreicher Prinz war, fand er keine Laertes (!), die seine philosophischen Ergüsse über sich ergehen zu lassen gewillt waren. — Pardon, die Dame, mit der besagter Hamlet zu philosophiren pflegte, hieß Ophelia. Ihr Vater war ein alter Narr, der bei Hofe angesehen war, weil er es verstand, ein Kameel für ein Miesel zu halten. Laertes war Ihr Bruder, Theodor, ein etwas hitziger Junge, der über den Verkehr junger Mädchen mit Prinzen so seine eigenen Meinungen hatte und mit dem darum Prinz Hamlet wohl kaum philosophirt haben wird. Vielleicht meinen sie aber auch Horatio, der ebenfalls im Stück vorkommt. Die arme Ophelia wurde verrückt und ging ins Wasser. Sie hatte ein so tiefes Gemüth, das gute Kind. Andere sind viel verrückter und gehen nicht ins Wasser. In der That! Sie sollten das Buch lesen. Im ersten Akt erscheint ein Geist. Ein Geist! Ich denke mit Behmutz daran, Theodor. Und merkwürdig: Der Geist gehört einem König. Aber die Geschichte ist lange her und spielt in Dänemark. Tempi passati! Kehren wir zur Gegenwart und zur „Kreuz-Zeitung“ zurück.

Eine sozialdemokratische Agitatorin hält folgende Rede:

Nr. 86. „Aber einer ist aufgestanden, das war der Lassaile und noch einer, der Karl Marx, von dem her heißt Sozialdemokratie. Das war 1862. Und 1864 war die erste Versammlung in London. Und da ist es beschworen worden zu Schutz und Trutz, auf Brot und Tod, um Gut und Blut, ein Bund soll sein von alle Arbeiter, alle, alle, ohne Unterschied der

